Conc.C.
63
d

Conc. coll.
63 d

Wessenberg, 7.#r.

<36630746940015

<36630746940015

Bayer. Staatsbibliothek

Die Bisthums-Synode

und die

Erfordernisse und Bedingungen

einer heilsamen Herstellung derselben.

Von dem Verfasser des Werkes:

Die großen Kirchenversammlungen des 15ten und 16ten Jahrhunderts.

Weßenberg

Stuttgart und **Tübingen.**

J. G. Cotta'scher Verlag.

1849.

61973.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Inhalts-Anzeige.

		Seite
I.	Synoden sind ein unerläßliches Hauptorgan der christlichen Kirche für ihre heilsame Wirksamkeit und die Verbesserung ihrer Zustände	1
II.	Der segenreiche Erfolg der Synoden ist an den ächtchristlichen Geist ihrer Gestaltung und Leitung bedingt	11
III.	Damit die Synode im ächt christlichen Geiste gehalten werde und die erwünschten Früchte bringe, müssen ihr gewisse Voranstalten im nämlichen Geiste die Wege bereiten	14
IV.	Die Eröffnung der Synode soll mit würdiger Feierlichkeit geschehen	17
V.	Die Gegenstände, welche für die Verhandlung in den Bisthumssynoden geeignet sind, umfassen das ganze Gebiet der Seelsorge und des kirchlichen Lebens. A. Im Allgemeinen	20
VI.	B. Die Gegenstände im Besondern	26
VII.	a. Die Fürsorge wegen des religiösen Unterrichts	29
VIII.	b. Die Anstalten und Uebungen in Bezug auf öffentliche gemeinsame Gottesverehrung . . .	35
IX.	c. Die Maßregeln zur Bewahrung und Förderung der Sittlichkeit in allen Kirchengemeinden	38
X.	d. Die heilsame und erbauliche Lebensordnung des Klerus oder der Seelsorger	42

Seite

XI. e. Die organischen Einrichtungen für die gute Leitung und Verwaltung aller kirchlichen Angelegenheiten 48

XII. f. Die Unterhaltung des ächtchristlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat 50

XIII. Welche Personen sollen zur Theilnahme an den Verhandlungen der Synode beigezogen werden, und wie soll ihre Auswahl geschehen? 52

XIV. Welcher Antheil an der Berathung und den Beschlüssen der Bisthumssynode gebührt den Mitgliedern derselben? 58

XV. Welcher Geist soll die Ordnung in der Verhandlung der Geschäfte der Synode und die Regeln und Vorschriften bestimmen, welche dabei zu beobachten sind? 62

XVI. In welcher Form hat die Schließung der Synode und die Kundmachung ihrer Beschlüsse zu geschehen, und welche Fürsorge ist für ihre Vollziehung zu treffen? 69

XVII. Angemessene Mitwirkung der Staatsregierung . 73

XVIII. Die Bestimmung der Zeitfristen, innerhalb welchen die Bisthumssynoden künftig regelmäßig abzuhalten wären 76

I.

Synoden sind ein unerläßliches Hauptorgan der christlichen Kirche für ihre heilsame Wirksamkeit und die Verbesserung ihrer Zustände.

Welchen katholischen Geistlichen, dem das fruchtbare Gedeihen seines berufgemäßen Wirkens wahrhaft am Herzen liegt, hat nicht die erste Kunde, daß die Bischöfe in Deutschland endlich, in der Anerkennung der Nothwendigkeit das kirchliche Leben durch Abhaltung von Synoden wieder zu beleben sich zu ihrer Berufung entschlossen haben, mit heiliger Freude erfüllt? Haben doch solche Geistliche vorlängst und wiederholt ihre Sehnsucht nach Herstellung von dergleichen Versammlungen offen an den Tag gelegt.

Die in der Kirche von ihrem Ursprung an bestandene Anordnung der Synoden für weitere und für engere Kreise derselben beruht wesentlich auf dem obersten Grundsatz ihrer Verwaltung: daß was Alle angeht, auch von Allen gemeinsam verhandelt werde;

einem Grundsatz, den nicht willkürliche Uebereinkunft, sondern der Geist und das Hauptgebot des göttlichen Stifters in seine Kirche eingeführt hat. In diesen Versammlungen kommt die Kirche als ein großes durch das Band des Glaubens und der Liebe verbundenes Ganzes in Betrachtung. Sie müssen es daher als ihre erste Verpflichtung ansehen, dasjenige in der Lehre und in der Uebung festzuhalten, was in der Kirche überall und zu allen Zeiten als wahr, als gut, als löblich, als der Gesammtheit ersprießlich anerkannt wurde. Mit dieser Festhaltung der Einheit im Wesentlichen muß aber jede solche Versammlung die sorgfältige Untersuchung und Erwägung verbinden, was das Bedürfniß der Gegenwart im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen des Kirchenlebens nach den vorliegenden Thatumständen und Verhältnissen für das sittlich-religiöse Wohl der Gemeinden, der Familien und der Einzelnen erfordere.

Durch die Vorschriften Christi in Hinsicht der Unterhaltung des Geistes brüderlicher Liebe und Eintracht, sodann durch das Benehmen seiner Apostel und ersten Jünger, endlich durch alle kirchliche Ueberlieferungen sind die Synoden als das geeignete Organ bezeichnet, um die Einigkeit und Reinigkeit des Glaubens, der Anstalten öffentlicher Gottesverehrung und der evangelischen, ächtchristlichen Lebensordnung und Sittenzucht im Klerus und im Volk aufrecht zu halten. In den Synoden vereinigt sich das Streben und

Wirken der Einzelnen zu Allgemeinheit.[1] Im Namen und Geist Christi sich versammelnd erkennen sie es als ihre Aufgabe, dahin zu trachten, daß Alle in der Erkenntniß der göttlichen Lehre und Erfüllung der Vorschriften Christi Ein Herz und Eine Seele werden mögen. Auch haben sich die Synoden von jeher als das wirksamste Mittel erwiesen, um Ausartungen und Mißbräuchen in der Kirche zu begegnen oder sie

[1] Antequam diaboli instinctu studia in religione fierint, communi consilio presbyterorum ecclesiae gubernabantur, S. Hieron. commentar. in Epist. ad Titum. — Bei uns, schrieb der h. Cyprian, Bischof von Karthago, wird es für nothwendig gehalten, daß jährlich die Aeltesten und Vorsteher zusammen kommen, um diejenigen Dinge zu regeln, welche unserer Sorge anvertraut sind, damit die wichtigeren durch gemeinsame Berathung geordnet werden. — Gregor d. Gr. drang mehrmal in die fränkischen Könige, Synoden in ihrem Reiche zusammen zu berufen (Hartzheim Concil. Germaniae I. 19—23.) In dem Schreiben, das Gregor II. dem Bonifacius, als er ihn besuchte, an die Bischöfe in Bayern und Alemannien mitgab, erinnert er sie an die Vorschrift der Kirche zweimal im Jahre Synoden zur Erörterung canonischer Fragen und zur Berathung, wie Jedem, wo es Noth thut, Rath und Hülfe ertheilt und überall Lehre und Sitten rein erhalten werden können, abzuhalten, und sich bereit zu halten, auf dem Concil, wozu Bonifaz sie irgend wohin berufen werde, zu erscheinen (Ep. Bonifacii n. 43. Baronii Annal ad a. 790. Vergl. Seilers Bonifacius, der Apostel der Deutschen S. 288.) — Von den Synoden sagt der h. Karl Borromä: sancta profecto et laudabilis consuetudo haec est, ab Apostolorum primordiis ad haec usque tempora, spiritu sancto dictante et movente, deducta. (Acta Ecclesiae Mediol. p, 1229.)

im Keim zu ersticken. Es ist keine menschliche Gesellschaft, die nicht von Zeit zu Zeit einer reformirenden Hand bedürfte; die kirchliche macht hievon keine Ausnahme; der Stifter hat ihr deßhalb kein Privilegium verliehen. Unterläßt die Kirche selbst, sich mittelst der ihr anvertrauten geregelten Gewalt und Mittel nach Erforderniß der Zeitumstände zu reformiren, so ist unvermeidlich, daß die öffentliche Meinung zuletzt eine andere Gewalt dazu aufruft, die aber gewöhnlich schon deßwegen nicht das rechte Maß hält, weil sie sich an bestimmte Regeln nicht gebunden glaubt, und nicht selten auch durch Nebenabsichten geleitet wird. Im eigenen Schooße, in ihren heiligen Urkunden, in ihrem eigenen Organismus muß die Kirche ihr Heil suchen und finden. Die Geschichte erlaubt keinen Zweifel, daß die Versäumung der Synoden und die theils durch Herrschbegierde, theils durch Lauigkeit bewirkte Schwächung ihres Ansehens und ihrer Wirksamkeit es vorzüglich war, was die Verderbnisse in der Kirche genährt, was ihre geistig-sittliche Macht untergraben, was den Zerfall ihrer Lebensordnung herbeigeführt hat.[1] Drang hernach wieder der Ruf der

[1] „Weil die besten Einrichtungen durch die Zeit altern und von den Leidenschaften endlich entstellt werden, so ist gut, wenn Epochen und Mittel bestimmt sind, wodurch eine freie Verfassung sich selbst erneuert. Hiedurch gewinnt sie, in Vervollkommnung fortzuschreiten, gleichwie der menschliche Geist, und vermeidet eine überaus große Gefahr, endlich außer allem

Christenheit mit Ungestüm auf Wiedergeburt, so mußte man dafür zu Synoden seine Zuflucht nehmen. Die großen Synoden zu Constanz und Basel, wenn sie gleich die Grundreformen, welche die christliche Welt laut forderte, nicht durchzusetzen vermochten, haben doch dem Uebel der Kirchenspaltung gesteuert und es war nur das Werk der Verkehrtheit einer niedriggesinnten Politik, daß die lobwürdigen Bestrebungen dieser Synoden größtentheils erfolglos blieben. Regelmäßige Abhaltung von Synoden wurde zu Constanz verlangt, zu Basel angeordnet. Der Selbstsucht, Trägheit und Lauigkeit gelang es indessen bald wieder mittelst mancherlei Künsten und unter verschiedenen Vorwänden die Wiederbelebung dieses mächtigen Organs der Kirchenverbesserung zu verhindern. Seine Einschläferung schlug der ganzen Christenheit neue und tiefe Wunden. Die Verderbnisse wucherten immer fort, bis endlich ein Jahrhundert später der Unmuth über den Schutz, der den schreiendsten Mißbräuchen von den Machthabern beharrlich verliehen wurde, einen Gewaltssturm hervorrief, der die Kirche mit dem Umsturz bedrohte. Und auch jetzt sollte die Kirche die Rettung ihrer Autorität in dem größern Theil der ihr bisher angehörigen Völker einer großen Synode, der

Verhältniß zu seyn mit neueren Umständen der Weltverfassung." Joh. Müller Gesch. der Schweizer. Eidgenossenschaft, erste Aufl. Bd. III. S. 112.

zu Trient verdanken, deren Vorschriften für Herstellung der Zuchtordnung und für Reinigung des kirchlichen Lebens von Mißbräuchen nur nach und nach mittelst der Provinz- und Diöcesansynoden zur Befolgung gelangten. Freilich wird kein Unbefangener in Abrede stellen, daß die zu Trient beschlossenen Reformvorschriften selbst unzureichend waren, die Grundquellen, die Keime und Wurzeln der Ausartungen zu vertilgen. Viele Zustände bekamen nur einen bessern Schein, waren aber bloß übertünchte Gräber. Der Pharisäismus gewann immer weitern Spielraum. Nur zu bald nahmen Mechanismus und Lauigkeit im kirchlichen Leben wieder die Oberhand, und selbst die zu Trient allgemein und unter schwerer Strafe den Oberhirten befohlene periodische Abhaltung von Provinz- und Bisthumssynoden gerieth in Stillstand, ohne daß der römische Stuhl den Ernst, womit er die Hebung und Steigerung seiner äußern Gewalt betrieb, zu Gunsten der Synoden kund gegeben hätte, die man zu Trient und auch in der katholischen Christenheit neuerdings als die eigentlichen Hauptnerven und Schlagadern des kirchlichen Lebens anerkannt hatte.[1]

[1] So hatte die Synode zu Köln 1548 sich ausgedrückt: Neglectis autem Synodis non aliter ecclesiasticus ordo difluit, quam si corpus humanum nervis solvitur. Die Unterlassung der verordneten regelmäßigen Synoden, nachdem sie einmal die Zuchtvorschriften des Concils von Trient in Ausübung zu bringen gesucht hatten, erklärt sich aus mancherlei

Erst in neuester Zeit, wo das Bedürfniß durchgreifender Verbesserungen der Kirchenzustände wieder stärker gefühlt wird, hat sich auch das vielseitige und dringende Verlangen von dafür geeigneten Synoden wieder in solcher Weise ausgesprochen, daß man es von oben nicht mehr rathsam findet, es wie bisher mit Sprödigkeit abzuweisen.[1]

Immer klarer und verbreiteter wird die Einsicht, daß kirchliche Anordnungen nur dann noch auf das

der damaligen Zeit angehörigen Umständen. Zu oberst standen die vielen und heftigen, feindseligen Reibungen und Kämpfe zwischen den Katholiken und den neuen Glaubensparteien; dazu kam die Besorgniß, die öftern Synoden möchten manche schon zu Trient aufgetauchten, aber niedergehaltene Reformbegehren wieder in Anregung bringen oder auch die Macht der Bischöfe zu sehr beschränken. Auch die Scheu vor Mühen und Verlegenheiten trug nicht wenig bei, daß die Synoden bald wieder einschliefen. Dadurch aber, daß man zu Trient manche Reformen im kirchlichen Leben verordnete, waren die einzelnen Kirchen und ihr Klerus noch nicht in ihrem Innern verbessert. Der alte Mensch war noch nicht abgelegt. Man setzte den Hauptvorzug darein, sich vom Sauerteig der Neuerung rein bewahrt zu haben. Uebrigens gewann in den meisten katholischen Ländern der Jesuitenorden ein solches Uebergewicht, daß die Oberhirten ihnen einen großen Theil ihrer Sorgen überließen und ihrem Einfluß mehr als dem der Synoden vertrauten.

[1] Die Schriften von Schwarzel, Binterim, Kastner, Joseph Straßer und andere sind bekannt. Die Bedenken, welche Professor Drey (Tübinger theol. Quartalschrift 1834. S. 203 u. fg.) gegen eine fruchtbare Wiederbelebung der Synoden in unserer Zeit vorgebracht hat, konnten die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit nicht beschwichtigen.

ihnen gebührende Ansehen, auf Achtung und Befolgung zählen dürfen, wenn sie als der Ausdruck des Gemeinwillens betrachtet werden; daß wohl äußere Handlungen, nicht aber der Geist, die Gesinnung, der Eifer sich befehlen lassen, sondern diese nur durch Erweckung allgemeiner Theilnahme mittelst gemeinsamer Erörterung und Berathung erzeugt werden können, wo die Betheiligten und Sachkundigen Gelegenheit erhalten, wo ihnen die Zunge gelöst wird, um sich über die kirchlichen Zustände und Bedürfnisse zu äußern und die Aeußerungen der Andern zu vernehmen. [1]

Ohne die Beihülfe und Mitwirkung der Synoden ist auch der einsichtsvollste und eifrigste Bischof außer Stand, den Forderungen seines vielumfassenden Wirkungskreises mit Zuversicht volles Genüge zu leisten. Er entbehrt zur Erwägung des Zweckmäßigsten und zur Ausführung des Besten, des angesehensten und überall hinwirkenden Organs; er steht isolirt, auf seine oder Weniger Einsichten und Kräfte hingewiesen. Seine Maßregeln und Anordnungen mögen noch so überlegt und weise seyn, sie sind doch der Zustimmung des Klerus, der sie ins Leben einführen soll, nicht versichert. Durch das Ansehen der Synoden hingegen gewinnen sie eine Kraft, welcher weder der Klerus noch das Volk widerstreben wird, weil jeder Vorwand

[1] Vergl. J. B. Hirscher Christliche Moral. Erste Ausg. v. J. 1836. Bd. II. S. 260.

wegfällt, sie bloßer Privatansicht oder der Willkür zu bezichtigen.[1] Die Synode gibt dem Bischof hundert Augen und Ohren, sie setzt ihn in genaue Kenntniß von manchen noch nicht bekannten Bedürfnissen, die Abhülfe erheischen, von manchen Mißbräuchen, die im Finstern schleichen; sie hält ihm einen treuen Spiegel von dem Geist, den Gesinnungen, der Stimmung des Klerus vor Augen; sie vereinigt mit seinen Einsichten die Einsichten der ausgezeichneten Gehülfen im Hirtenamte, die, durchdrungen von ihrem Beruf, bereit stehen, ihren Bischof in jeder heilsamen Unternehmung mit Rath und That zu unterstützen.

Nirgendwo bietet sich den verschiedenen Seelenhirten eines Kirchsprengels eine schönere Veranlassung dar, ihre Geistesgaben und Einsichten und ihren Eifer für Beförderung wahrer Religiosität und erbaulicher kirchlicher Ordnung an den Tag zu legen und den

[1] Karl von Borromä (Synodi Mediolanensis Ecclesiae p. 49.) bemerkt: Cautior deliberatio est, si ad nostrum judicium multorum sententia accesserit. — Apud illos, quibus consulere maxime cupimus, majorem auctoritatem et pondus habet consultatio, in quam plures consenserint. Und Papst Alexander VII. bemerkte in einem Schreiben, durch das er im Jahr 1656 die deutschen Bischöfe zu fleißiger Abhaltung von Synoden aufforderte, daß dieser von den apostolischen Zeiten herrührenden Anstalt, die durch alle sonstige noch so eifrige Fürsorge der Bischöfe nicht ersetzt werden könne, das Beste, was in der Kirche in den schwierigsten Zeiten geschehen ist, zu verdanken sey. J. Steiner Acta selecta Ecclesiae Augustanae 1785. p. 238. 239.

Schatz ihrer Erfahrungen in allem dem, was diesem heiligen Zweck hinderlich oder diensam sich zeigt zu gebührender Geltung zu bringen, als in der Synode, wo sie um ihren Oberhirten und geistlichen Vater geschaart sind, um gemeinsam zu berathen, was der Kirche, was sämmtlichen Christengemeinden mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Zeit am meisten zum Heil gereichen könnte. In der Synode wird sich auch die wahre evangelische Freiheit der Kirche im reinsten und schönsten Lichte und mit den herrlichsten Früchten offenbaren können, indem sie sich da in solcher Weise entfaltet, daß ihrer nicht nur der Oberhirt, sondern mit ihm die ganze Schaar seiner Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, ja die ganze Christengemeinde sich mit Grund erfreuen könne. Und so kann und wird mittelst der Synoden auch das Band der auf Achtung und Vertrauen sich gründenden Liebe und Einigkeit zwischen dem Bischof und seinen Gehülfen und allen Angehörigen des Kirchsprengels stets fester und inniger geknüpft werden.

II.

Der segensreiche Erfolg der Synoden ist an den ächt christlichen Geist ihrer Gestaltung und Leitung bedingt.

Dieß ist eine Wahrheit, welche die tiefste Beherzigung fordert. Auch für die Synoden stellt sich das goldene Zeitalter der früheſten kirchlichen Lebensordnung zum nachahmungswürdigen Vorbild dar.

Die Synode soll den ganzen Kirchsprengel, welchem ihre Mitglieder angehören, stellvertretend vorstellen. Dadurch erhält sie allerdings eine analogische Aehnlichkeit mit jenen weltlichen Versammlungen, worin ein Volk gegenüber der Staatsregierung durch seine Stimmführer vertreten ist. Jedoch sind die Synoden ihnen nicht gleichzustellen, indem es sich in den Synoden nicht von äußerlichen Rechten und zeitlichen Interessen und von Zwangsmaßregeln zu ihrer Handhabung und Förderung wie in den landständischen Versammlungen handelt, sondern einzig von den Mitteln, wodurch das Reich Gottes oder die Herrschaft der christlichen Wahrheit und Liebe gefördert werden kann. Hier kann einzig nur von geistigen und sittlichen Mitteln und von dem gottgefälligen Gebrauch der der Kirche anvertrauten zeitlichen Güter die Rede seyn, wie ihr geistig-sittlicher Zweck es erheischt.

Gottes ewiges Gesetz, sein Evangelium ist es, was die Synode als ihr oberstes Leitgestirn im Auge haben soll. Würden selbstische Nebenabsichten, würden

Herrschsucht, Selbstdünkel, Eitelkeit, Rechthaberei oder andere Leidenschaften sich der Synoden bemächtigen, dann wäre es besser, sie unterblieben.[1] Nicht eine Schaubühne geistiger Wettspiele, in denen hervorragende Talente sich glänzend entfalten und nach der Palme ringen, auch keinen Kampfplatz künstlicher Streitfertigkeit sollen die Synoden abgeben. Nur Ein Ziel darf die Synode vor Augen haben: das Wachsthum der christlichen Wahrheitserkenntniß und der das Herz und das Leben heiligenden Gesinnung, der kindlich vertrauenden Liebe Gottes und der innig brüderlichen Liebe des Nächsten. Daß das Reich Gottes zu uns komme, das ist das Einzige, worauf alle Gedanken und Bestrebungen der Synode gerichtet seyn müssen. Dafür soll sie Altes und Neues aus dem Vorrath der Schatzkammern christlicher Weisheit hervorsuchen und nichts verschmähen, nichts unbeachtet

[1] So dachte Gregor von Nazianz, als er schrieb (Ep. 55. ad Procopium): „ich bin so gestimmt, wenn ich die Wahrheit sagen soll, daß ich jede Versammlung der Bischöfe fliehe; denn von keiner habe ich noch ein gutes Ende gesehen, keine, die nicht viel mehr die Aufhebung als die Verwehrung der Uebel herbeigeführt hätte. Denn es regieren daselbst unbeschreibliche Streit- und Herrschsucht, und leichter wird sich Einer den Vorwurf zuziehen, daß er sich zum Richter über die Schwachheit Anderer aufwerfen wolle, als daß ihm gelingen könne, diese zu tilgen.“ Schuld daran war die spitzfindige Streitsucht über Erklärung des Unerklärlichen, die damals im Morgenland um so heftiger entbrannte, je mehr die Kaiser selbst sie durch ihr Machtwort zu beschwichtigen suchten.

lassen, was sich als ein wirksames Vehikel der Heiligung des Sinns und Wandels erprobt hat. Hingegen darf sie, ihres Berufs eingedenk, keine Pflanze hegen und pflegen, die der himmlische Vater nicht gepflanzt hat, sondern muß auf die passendsten Mittel bedacht seyn, solche Pflanzen auszureuten oder durch den emsigern Anbau des guten Weizen zu verdrängen.

Das ganze weite inhaltreiche Gebiet der christlichen Seelsorge, des apostolischen Hirtenamtes hat die Synode zu umfassen. Allen wichtigen Gegenständen in diesem Gebiet hat sie ihre Blicke, ihre Fürsorge zuzuwenden.

Nähme man sich hingegen bei Veranstaltung von Synoden nur vor: den geistlosen Mechanismus und Schlendrian in den kirchlichen Uebungen und Verrichtungen im Gang zu erhalten, dem Veralteten und Unhaltbargewordenen durch Zwang zu Hülfe zu kommen, das Schlechte und Mißbräuchliche, weil es zur Sitte und Uebung geworden, mit frommem Schein zu firnißen, gewissen zweifelhaften Ansichten das Ansehen von Glaubensartikeln zu verschaffen, und das Obsequium irrationabile fester zu begründen, welchen Vortheil könnte man sich dann von den Synoden für das Wohl der Christengemeinde versprechen? Besser keine, als solche Synoden, die, anstatt eine geistige Wiedergeburt, eine Verbesserung in den Gesinnungen und im Leben, nur Vergötterung des todten Buchstabens, nur unchristlichen Geisteszwang und pharisäische Gleißnerei erzeugen würden.

III.

Damit die Synode im ächt christlichen Geiste gehalten werde und die erwünschten Früchte bringe, müssen ihr gewisse Voranstalten im nämlichen Geiste die Wege bezeichnen.

Um der Synode die Erreichung ihres Zwecks zu erleichtern, würde es sehr dienlich seyn, wenn künftig in der Regel nach altüblicher Ordnung [1] eine gründliche Visitation des ganzen Kirchsprengels vorangehen müßte, deren Ergebniß in der ersten Sitzung der Synode vollständig vorzulegen wäre. Diese mag dann einen Ausschuß zur Begutachtung wählen: ob und welche Gegenstände in Berücksichtigung auf jenes Ergebniß der Visitation vorzüglich in Berathung zu ziehen wären.

Zweckmäßig wird es ferner seyn, wenn der Bischof, welchem die Berufung der Synode und die Bestimmung des Orts und der Zeit zukommt, [2] die

[1] Ludwig der Fromme, auch seine Söhne Lothar, Ludwig und Karl bezeichneten in dem Schreiben, wodurch sie ein Concil beriefen, den Ort und die Zeit und die Gegenstände der Berathung, befahlen aber den Bischöfen, vorher ihren Sprengel zur Untersuchung des Wandels und der Lehrweise der Priester zu bereisen. Harduin Concil. V. 115. Hartzheim Conc. Germ. II. 42.

[2] Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls hat der Kapitels-Vikar oder Bisthumsverweser unstreitig die Befugniß,

Einberufung mehrere Monate zum voraus vornehme, was schon wegen der Wahlen zu der Synode nothwendig erscheint, und daß er zugleich dem Klerus die Gegenstände, die er seinerseits für die gemeinsame Berathung ausersehen, bezeichne; damit 1) die Seelsorger darüber vorläufig in Conferenzen unter sich verhandeln, und 2) einzelne den bezeichneten Gegenständen ihre Studien zuwenden und überlegen können, welche andere Gegenstände noch in der Synode in Anregung zu bringen wären.

Auch kann der Bischof es angemessen finden, einige Zeit vor der Einberufung den Klerus einzuladen, daß er in seinen Pastoralconferenzen gewisse Gegenstände in Vorschlag bringe, von denen er glaube, daß ihre Berathung in der Synode am dringlichsten nothwendig oder erwünscht wäre.

Ueberhaupt sollte die geistige Vorbereitung zur Synode ganz vorzüglich von den Pastoralconferenzen in den Landkapiteln ausgehen, damit alle Glieder der Synode den rechten Geist und die erforderliche Sachkunde in dieselbe mit sich bringen mögen. Jene Conferenzen sind ganz besonders geeignet, die Geistlichen (ältere und jüngere), deren Beruf zwar der nämliche ist, deren Ansichten aber

die Synode zu berufen und in ihr den Vorsitz zu führen. Benedicti XIV. De Synoda dioecesana L. II. c. 9. n. 5. 7. L'abbé Concilie T. XV. c. 987. Les Droits des Prêtres dans le Synode. 1779. I. p. 87.

abweichend seyn können, mit allen Seiten eines jeden Gegenstandes bekannt zu machen, und wenn nicht gerade eine Uebereinstimmung über die Mittel, doch in den Absichten und über den Zweck herbeizuführen. Und dieß kann für den Erfolg der Synode nur heilsam seyn. Denn soll das Gute in der Kirche wirksam und fruchtbar ins Leben treten, so muß der Körper der Priesterschaft, nach dem Ausdruck des h. Bischofs Ignatius,[1] einer Harfe gleichen, in welcher alle Saiten harmonisch zusammenklingen.

Sehr lobwürdig ist die alte Uebung, daß bei der Ausschreibung der Synode alle Seelsorger aufgefordert werden, sie dem Volk von der Kanzel zu verkünden und mit ihm an einem Sonntag Gebete zu veranstalten, daß Gott ihre Arbeiten segnen möge.[2]

Bevor die Synode stattfindet, muß jedesmal die Fürsorge getroffen seyn, damit die Stellen oder Aemter der dahin Berufenen während ihrer Abwesenheit befriedigend versehen werden.

Der Umstand, daß eine lange Abwesenheit der Seelenhirten von ihren Heerden mancherlei Nachtheile mit sich führt, macht es wünschbar, daß die Dauer der Synoden nicht zu sehr ausgedehnt werde, und die

[1] Brief an die Epheser c. 4.

[2] In dieser Messe wird bei diesem Anlaß die Collecta de Spirito sancto gebraucht. Für die Volksandacht wären angemessene Gesänge und Gebete (im Gesang- und Andachtsbuch der Diöcese) zu bestimmen.

Abkürzung dieser Dauer wird um so mehr erleichtert, als die Mitglieder für ihre Berathungen gehörig vorbereitet worden sind.

IV.

Die Eröffnung der Synode soll mit würdiger Feierlichkeit geschehen.

Die feierliche Eröffnung der Synode geschieht öffentlich in der Hauptkirche des Orts.[1] Die Glieder begeben sich dahin mit dem Bischof, in amtlicher Kirchenkleidung, das Kreuz voran. Sie nehmen im Chor in bestimmter Ordnung ihren Sitz nach Anweisung des vom Bischof bestellten Caeremoniarius. Der Bischof, oder der Generalvikar, oder Domdechant, oder ein anderes vom Bischof bestimmtes Mitglied hält das Meßamt vom heil. Geist,[2] und spendet

[1] Eine eigene Berathung über die Formen der Eröffnungsfeierlichkeit dürfte ihr vorausgehen, weil ein und anderes in den Bestimmungen unserer alten Ritualbücher (jetzt nach Verfluß von Jahrhunderten) eine der Gegenwart anpassende Modification erfordern mag.

[2] Vortrefflich ist in diesem Meßamt das Gebet: „Gott, vor Dem alle Herzen offen stehen, zu Dem alles Wollen, auch das leiseste hörbar spricht, und für Den das Verborgene unverborgen ist, sende uns den heil. Geist, und reinige durch Ihn alle Gedanken unseres Herzens, damit wir fähig werden, Dich voll-

unter demselben Allen das h. Abendmahl. Dann folgt eine kurze Anrede des Bischofs, [1] und nach derselben die Aufforderung an die sämmtlichen Mitglieder, zu geloben: „daß sie die ihnen bewußten religiösen Bedürfnisse und die vorwaltenden Gebrechen und Mängel,

kommen zu lieben und würdig Dich zu preisen, durch Christum unsern Herrn. Zur Epistel ist hier die Stelle der Apostelgesch. gewählt, VIII. 1—17. Aus dem Evangelium die Stelle Joh. XIV. 23—31.

[1] Daß diese ganz den Geist christlicher Liebe athmen müsse, versteht sich von selbst. Sie hat vorzüglich die Absicht der Synoden, die in der Förderung der Heiligung aller Seelen und in Befestigung einer Gott wohlgefälligen Kirchenordnung besteht, hervorzuheben und den Geist der Bruderliebe und der evangelischen Freiheit, der in der Synode den Vorsitz haben soll, ins Licht zu setzen. In der Anrede, welche das römische Pontifical (edit. Antverpiae 1663. pag. 434) enthält, heißt es: „Ehrwürdige Mitpriester, unsere geliebtesten Brüder! Nachdem wir zu Gott gebetet haben, ist es nun für Jeden von euch eine heilige Pflicht, daß er Alles, was hier über den Gottesdienst oder die heil. Weihen, oder unsere Sitten und die Bedürfnisse der Kirchen wird verhandelt werden, mit Liebe und Wohlwollen auffasse, und mit der höchsten Ehrfurcht, die ihm mit dem Beistand des Herrn möglich ist, in sich aufnehme; daß er, was der Verbesserung bedarf, mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue zu verbessern trachte, und wenn ihm etwas von dem, was hier gesprochen oder verhandelt wird, mißfallen sollte, sich ohne Scheu und Besorgniß vor Einreden öffentlich und freimüthig vor Allen darüber äußere, damit unter göttlichem Beistand das Beste für die Kirche friedlich zu Stande gebracht werde und weder eine ungeziemende Streitsucht zum Nachtheil dessen, was recht ist, stattfinde, noch der berufsgemäße Eifer in Erforschung der Wahrheit erschlaffe."

welche Abhülfe verlangen, gewissenhaft vortragen, daß sie ihre Vorträge dergestalt, daß der Geist der brüderlichen Eintracht keine Störung erleide, einrichten und ihre Stimme in Hinsicht der zu fassenden Beschlüsse einzig nach ihrer innersten Ueberzeugung und ohne Nebenrücksicht abgeben wollen, wie sie es vor Gott verantworten zu können glauben." Den Schluß machen die Absingung des Hymnus zur Anrufung des heil. Geistes und einige passende Gebete.[1]

Es könnte sodann die Vorschrift wegen der erbaulichen Lebensordnung für die Mitglieder der Synode von der Kanzel verkündet werden.[2]

Der Bischof läßt zuletzt die schon von ihm beschlossenen Gegenstände der Berathung in der ersten Sitzung verlesen, worauf er die Versammlung mit einem kurzen Segensspruch[3] verläßt.

[1] Mehrere solche Gebete im reinsten Geiste verfaßt, finden sich in dem römischen Pontifical S. 432, 433, 438, 439, 441. (In der Uebersetzung von Mark. Adam Nickel. Mainz, 1838. Th. III. S. 179, 180, 183.) Vergl. Binterim, Pragmat. Gesch. der deutschen Concilien. B. I. S. 192 und 200—207.

[2] Vergl. die Vorschriften des Concils zu Seligenstadt von 1023, im Decreto Burchardi und in L'abbé Concil. T. IX. col. 848, und die Synodalform bei Materne: De antiquis Ecclesiae ritibus L. III. c. i. p. 407.

[3] Z. B. der Segen des ewigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes steige über euch herab und verbleibe bei euch immerdar!

V.

Die Gegenstände, welche für die Verhandlung in den Bisthumssynoden geeignet sind, umfassen das ganze Gebiet der Seelsorge und des kirchlichen Lebens.

A. Die Gegenstände im Allgemeinen.

Der Name Synode, abgeleitet von σvv und οδος, bedeutet einen gemeinsamen Weg. Hier sollen die kirchlichen Angelegenheiten, woran Alle betheiligt sind, durch gemeinsame Berathung erledigt werden.[1] Die Synoden sollen die geistige Vereinigung der sämmtlichen Seelenhirten und durch sie auch der sämmtlichen Gemeinden in Gesinnung und Leben unterhalten und fördern. Der wesentliche Gegenstand der Verhandlung in den Bisthumssynoden ist aber die kirchliche Gesetzgebung, so weit sie den einzelnen Kirchsprengel betrifft, also die Anordnung dessen, was im kirchlichen Bereich beobachtet oder unterlassen werden soll. Nebenher kommt jeder Bisthumssynode auch zu, über gewisse wichtige Fälle, die ihr vom Bischof vorgetragen werden, zu urtheilen und zu entscheiden. In letzterer Hinsicht kann ihr Geschäftskreis vom Bischof erweitert oder eingeschränkt werden. Hingegen die Verhandlung und Entscheidung einzelner Strei-

[1] Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari. De Regulis juris in VIto.

tigkeiten zwischen Klerikern oder auch zwischen solchen und Laien (so weit sie bloß geistliche Dinge berühren) sind heut zu Tag nicht mehr für die Synoden geeignet, weil dafür eigene Behörden bestehen.[1] Noch weniger gehört die Bestimmung von Glaubenslehren zur Competenz der Bisthumssynoden. Daher liegen alle gelehrten Erörterungen darüber außer ihrem Geschäftskreis. Nur die zweckmäßigste Art, die Glaubens- und Sittenlehre dem Volk von der Kanzel und in Katechesen vorzutragen und Vorschriften oder Maßregeln ihrer Reinerhaltung von allen Entstellungen durch Irrthum und Aberglauben sind hier zur Berathung geeignet.

Allein die kirchliche Gesetzgebung ist ohne Ausnahme Gegenstand der Synodalberathung. Nur Synoden kommt es zu, Canones zu beschließen, die für Alle verbindlich sind, und welche selbst der Bischof nicht eigenmächtig, sondern nur mittelst einer Synode wieder soll aufheben oder abändern dürfen. Die gesetzgebende Gewalt der Bisthumssynode ist übrigens auf den einen Kirchsprengel beschränkt und den allgemeinen Kirchengesetzen untergeordnet, befaßt sich aber auch mit Bestimmung der besten Art und Weise, diese Gesetze mit Rücksicht auf die Umstände in Ausübung zu bringen und kann auch höheren Kirchenbehörden Anregung und Veranlassung zu neuen Anordnungen geben.

[1] Benedicti XIV. De Synodo dioeces. L. IV. c. 2. n. 4.

Bischof Michael Sailer sagt:[1] „Weil die großen Reformationsbedürfnisse weder allgemein erkannt, noch die Verbesserungsvorschläge von allen Seiten geprüft, noch mit Einstimmung der Weisen festgesetzt, noch die festgesetzten mit unzweideutigem Erfolg in That verwandelt werden können ohne brüderliches Einverständniß zwischen den meisten Mitarbeitern in derselben Diöcese, dieses Einverständniß aber durch Synoden, im Geiste der Apostel gehalten, am besten bewirkt werden kann, so werden die höhern Kirchenvorsteher nicht säumen, den Geist der apostolischen Synoden wieder aufzuwecken und darin die großen Angelegenheiten zum Gegenstand der gemeinsamen Untersuchung und passender Verordnungen zu machen.“[2]

Der Endzweck der Synodalgesetzgebung besteht im allgemeinen darin: fortwährend den alles Gute erzeugenden und förderndenGeist des ächtkatholischen Christenthums im Klerus und Volk dergestalt zu wecken und zu beleben, daß er ihre Gesinnung, ihre Sitten und ihre ganze Handlungsweise durchdringe und heilige, damit Alle einen eng mit Christus, dem

[1] Christl. Moral, 1818. Bd. III. S. 67, 68.

[2] Dahin zählt Sailer hauptsächlich: 1) Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes; 2) Revision des Rituals; 3) Würdigung der Beschwerden des Klerus; 4) Entkräftung dessen, was der Zeitgeist Vernunftwidriges herbeigeführt und Benutzung des Anwendbaren, das er mitbringt.

ewigen Haupt und Lehrmeister verbundenen Körper darstellen.[1] Die Synode soll mithin die geeigneten Mittel erforschen und zu bezeichnen suchen, durch welche die Antriebe zu allen Tugenden vermehrt und verstärkt, den Verführungen zur Unsittlichkeit und zu Lastern begegnet und ihre Quellen verstopft, wahre Andacht begründet und gefördert, schlechte Sitten und Gewohnheiten ausgerottet, abergläubische Gebräuche beseitigt werden können.[2]

Bloß dadurch, daß sie die äußere Ordnung des kirchlichen Lebens durch eine Menge Vorschriften regle und gegen ihre Uebertreter Strafen verhängen, würden die Synoden vergebens hoffen, ihre jetzige Aufgabe befriedigend zu lösen. Ihre allererste Sorge muß dahin gehen, den Thatbestand der vorwaltenden Gebrechen und Uebelstände genau zu erheben und sodann die eigentlichen Ursachen, die Quellen derselben auszuforschen. Erst wenn dieß mit allem Fleiß, mit Umsicht und Unbefangenheit geschehen ist, können mit Zuversicht die Maßregeln in Vorschlag gebracht und erwogen werden, von denen eine gründliche Abhülfe und Verbesserung erwartet werden darf.

[1] Röm. XII. Philipp. II. 1—15. Tit. II. und III.

[2] Generatim asserimus, debere Episcopum in sua Synodo constituere, quae ad vitia coercenda, virtutem promovendam, depravatos populi mores reformandos et ecclesiasticam disciplinam aut restituendam aut fovendam necessaria et utilia esse judicaverit. Benedicti XIV. De Synodo dioec. L. VI. c. 1. n. 1.

Von der größten Wichtigkeit ist es eben deßhalb, daß alle müßigen Fragen, d. i. solche, die für die Förderung des religiösen kirchlichen Lebens von keiner Bedeutung sind, von der Berathung der Synoden ausgeschlossen bleiben.[1]

Um in jetziger Zeit, wo der Sinn für das Göttliche im Menschen durch den auf zeitliche Vortheile gerichteten Verstand vielfach zurückgedrängt und verdunkelt wird, eine wahre Verbesserung des Lebens herbeizuführen, thut es noth, daß die Synoden mehr auf Maßregeln Bedacht nehmen, die eine christliche Wiedergeburt des Innern, des Gemüths, der Gesinnung hervorzubringen geeignet sind, als auf solche, die nur äußere Formen und Gebräuche berühren. Unsere gesellschaftlichen Zustände fordern dringend eine den ganzen Menschen ergreifende Grundreform. In Hinsicht der politischen Lebenskreise wird dieß täglich mehr anerkannt. Vergebens würde man aber hier einen nachhaltigen Erfolg erwarten, wenn nicht zu gleicher Zeit das sittlich-religiöse Element der Gesellschaft durch den ächt christlichen Geist neu belebt, geläutert und gekräftigt würde. Was wir bedürfen, was allein unsern Uebelständen abhelfen kann,

[1] Vieler solcher müßiger Fragen erwähnt beispielsweise Benedict XIV. (de Synodo dioeces. L. VII.). Dahin ist aber noch eine Unzahl anderer zu rechnen, die von den Schulen mit vielem Ernst und mit großer Rechthaberei behandelt worden sind.

ist der Entschluß, die Lehre und die Vorschriften des Welterlösers im gesellschaftlichen Leben zur Wahrheit zu machen. Dahin müssen jetzt alle Bestrebungen der Kirche gerichtet seyn, damit die Ueberzeugung tief begründet und vorherrschend werde: der einzige zuverlässige Weg zur äußeren Wohlfahrt bestehe in dem aufrichtigen Trachten nach der (innern) Gerechtigkeit, welche Christus von allen denen verlangt, die Mitglieder des Reichs Gottes werden wollen, eines Reiches, welches das Diesseits und Jenseits umfaßt. [1]

Der Würde der Synoden entspricht auch die achtsame Scheu dem christlichen Volk, oder irgend einer Abtheilung desselben, insbesondere dem mit so großen und schweren Berufspflichten beladenen Klerus Lasten und Verbindlichkeiten aufzulegen oder zuzumuthen, die nicht allgemein zum Heil dienlich, zur Förderung des

[1] Diese christliche Gerechtigkeit ist himmelweit von derjenigen verschieden, die jetzt von den Dächern gepredigt wird und die wie ein Tropfen Wasser dem andern derjenigen der Schriftgelehrten und Pharisäer ähnlich sieht, welche Christus mit übertünchten Gräbern voll des Moders vergleicht. Unsere neuen Schriftgelehrten und Pharisäer angeln wie die alten nach der Gunst des Volkes, indem sie seinem Hang zum Sinnlichen, zum äußern Scheinwesen schmeicheln und ihm weiß machen, wenn es sich von seinen Regierungen und den ihm lästigen Gesetzen und Auflagen frei mache und selbst die Herrschaft an sich reiße, dann würde es in den Besitz eines Paradieses gelangen, das von Milch und Honig überfließt. Schlau verschweigen sie ihm aber, daß die ärgste Sklaverei die im Joche seiner Leidenschaften sey, und daß der vergeblich nach Freiheit trachte, der in dieser Sklaverei sich befindet.

Reichs Gottes zuträglich anerkannt sind. In Hinsicht unwesentlicher Gebräuche und Uebungen hat die Synode ihr Augenmerk einzig darauf zu richten, ob sie auf die ächt christliche Gesinnung und das ächt christliche Leben einen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß ausüben, und das Uebergewicht des Nutzens oder des Nachtheils muß einzig für die Synode entscheiden, ob und wie ferne sie sich für ihre Zulässigkeit oder Unzulässigkeit auszusprechen habe.[1]

VI.

B. Die Gegenstände im Besondern.

Die jedesmalige Auswahl der Gegenstände für die Berathung der Synode soll billig durch ihre Wichtig-

[1] Von diesem Gesichtspunkt scheint der Kardinal Nicolaus von Cusa bei den Reformen ausgegangen zu seyn, die er als päpstlicher Legat in Deutschland nach dem Concil zu Basel, vielfältig mit Zuziehung von Synoden, vornahm. Er verbot daher die Ausstellung von sogenannten Wunderhostien (d. i. solchen, die eine Fleischfarbe oder blutige Streifen an sich hatten), beschränkte die Aussetzung und das Herumtragen der consecrirten Hostie in der Monstranz auf das Fronleichnamsfest, stellte viele mit unchristlichem Wesen verbundene Processionen ein, untersagte den Gebrauch von Bildern, bei denen das einfältige Volk sein Heil suchte, wie auch die Errichtung neuer Bruderschaften, und die Beförderung der bestehenden durch besondere Ablässe und Vergünstigungen, „weil dergleichen Absonderungen der christlichen Einheit keineswegs entsprechen." S. Binterim, Geschichte der deutschen Concilien. Bd. VII. S. 250. 260. 262.

keit und Dringlichkeit für das kirchliche Wohl und durch die Berücksichtigung der besondern Zustände der Gegenwart bestimmt werden, damit zuvörderst ihren Bedürfnissen nach Thunlichkeit abgeholfen werde.

Die sich in nicht zu langen Zeiträumen regelmäßig wiederholenden Bisthumssynoden bieten die geeignetste Gelegenheit und die besten Mittel dar, um wahrhaft nothwendige und heilsame Reformen in kirchlichen Dingen zur Anerkenntniß zu bringen und sie so vorzubereiten, einzuleiten und stufenweis in Vollziehung zu setzen, daß ihr fruchtbares Gelingen gesichert, jedes Unmaß vermieden und alle Hindernisse durch das Zusammenwirken der dabei Betheiligten beseitigt werden können. Nur die innige christliche Liebe ist zum Geschäft kirchlicher Reform befähigt und berufen. Die christliche Liebe wird aber dieses Geschäft mit dem demüthigen Bekenntniß anheben, daß wir alle der Reform bedürfen und mithin eine durchgreifende Reform alle, den obersten wie den untersten umfassen und alle sich ihr unterziehen müssen. Die Synode aber ist die rechte Stelle, wo der Oberhirt, mit einem aufrichtigen Eifer für jede wahre Verbesserung zugleich die christliche Weisheit in Beurtheilung der den Verhältnissen angemessenen Mittel und Wege zu ihrer Ausführung entfaltend, dem Reformgeist jene Richtung, jene Umsicht, jene Mäßigung, jene Besonnenheit verleihen kann, welche nothwendig sind, damit er den Zweck einer fortschreitenden Reinigung und Wieder-

geburt der kirchlichen Zustände wirklich erreiche. Hier besser als irgendwo kann das aus Liebe und Achtung hervorgehende Zutrauen des Klerus zu dem väterlich gesinnten Oberhirten fest begründet werden; ein Zutrauen, welches am unentbehrlichsten, aber auch am wirksamsten ist, wo es um den guten Anbau des sittlich-religiösen Bodens, des Reichs Gottes im Menschen in weiten Umkreisen sich handelt.

Die Gegenstände der Synodalberathung lassen sich in folgende Hauptfächer abtheilen:

1) Die Fürsorge für die Vollständigkeit, Reinheit und zweckmäßige Einrichtung des Religionsunterrichts für alle Alter und Stände.

2) Die Anstalten und Uebungen in Bezug auf die öffentliche Gottesverehrung.

3) Die Bewahrung der Sittlichkeit in den Familien und Kirchengemeinden und die Mittel dafür.

4) Die heilsame und erbauliche Lebensordnung des Klerus oder der Seelsorger.

5) Die organischen Einrichtungen für die gute Leitung und Verwaltung aller kirchlichen Angelegenheiten.

6) Die Unterhaltung des ächt christlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

Welch ein ausgedehntes und zugleich gehaltreiches Feld für die Berathung der Synoden! Hier mag es genügen, einige Andeutungen über die Gesichtspunkte

zu geben, welche sich der besondern Beachtung bei den Verhandlungen der Synoden empfehlen.[1]

VII.

A. Die Fürsorge wegen des religiösen Unterrichts.

Die Art und Weise, wie das christliche Lehramt verwaltet werden soll, damit Alle von der Persönlichkeit Christi und von dem Wesen und Inhalt seiner Lehre und ihrer rechten Anwendung im Leben nach der stets überlieferten Anweisung der Kirche einen vollständigen und genauen, den Geist ansprechenden und das Gemüth ergreifenden Unterricht erhalten mögen, ist der Gegenstand, der die Erwägung und Sorgfalt der Synode auf vorderster Linie in Anspruch nimmt.

Das erste Erforderniß dafür ist die Fürsorge, daß die Geistlichen zu tüchtigen Religionslehrern herangebildet werden, die nicht nur a) mit der vollständigen

[1] Unter den 278 Fragen oder Aufgaben, die im J. 1804 den Pastoralconferenzen im Bisthum Constanz zur Berathung und Bearbeitung vorgelegt worden sind, befinden sich manche, welche auch in den Bisthumssynoden erwogen zu werden verdienen. Viele davon und noch andere damit verwandte wurden in dem Constanzischen Archiv für Pastoralconferenzen, in der Linzer theologisch-praktischen Monatschrift, in den Quartalschriften von Salzburg und Tübingen und in der theolog. Zeitschrift von J. J. Batz (Bamb. und Würzb.) in würdiger Weise erörtert.

und richtigen Erkenntniß der Religion, welche sie lehren sollen, ausgerüstet, sondern auch b) von ihrer hohen Wahrheit und beseligenden Kraft selbst tief durchdrungen, und c) für den zweckmäßigen und eindringenden Vortrag derselben befähigt und in die heilige Kunst sie dem Geist und Herzen ihrer Lehrlinge ganz anzueignen und werth zu machen eingeweiht sind.

Unstreitig ist das rechte Studium der heiligen Urkunden die eigentliche Fundgrube und Grundlage der Ausbildung und Befähigung zur würdigen und fruchtbaren Ausübung des christlichen Lehramts. Die an der theologischen Lehranstalt erworbene Kunde der Bibel und ihrer homiletischen und katechetischen Nutzanwendung erhalte dann im Seminar durch praktische Anleitung und Einübung die Weihe und Kraft für das Leben!

Der katechetische Unterricht, der sich bis ins fünfzehnte Jahrhundert auf eine Erklärung der zehn Gebote, des apostolischen Glaubensbekenntnisses und des Vaterunsers und englischen Grußes beschränkte, erhielt nachher eine mehr wissenschaftliche Form, die alle Lehren in bessere Ordnung und Zusammenhang brachte. Dieß verdiente gewiß mehr Lob als Tadel. Nur wurde der Vortheil davon dadurch sehr vermindert, daß die Volkskatechismen förmlich zu Compendien der Schultheologie gestaltet wurden, und daß man mit ihrem Gebrauch im Volksunterricht die Grundlage zu sehr vernach-

läſſigte, welche in der tiefern Auffaſſung der bibliſchen Geſchichte und der Subſtanz der Urkunden des neuen Bundes beſtehen ſollte.

Dem letztern Bedürfniß iſt jetzt (vorzüglich durch Christoph Schmid) befriedigend vorgeſehen. Weit weniger befriedigen noch die bisherigen (wiewohl zum Theil ſehr verdienſtliche) Verſuche von Volkskatechismen.

Erwünſcht wäre ſolch ein klarer, einfacher, deutlicher, körniger Leitfaden für den ſittlich-religiöſen Unterricht der Jugend, der dem Bedürfniß der Katecheten ſowohl als der Katechumenen völlig genügte und ſomit in den verſchiedenen Kirchſprengeln eingeführt zu werden verdiente.

Zu den Aufgaben der Synode gehört es, die Mittel und Wege ausfindig zu machen und feſtzuſtellen, durch welche am zuverläſſigſten ein ganz befriedigender Volkskatechismus zu Stande gebracht werden könnte.

Erwählung eines Ausſchuſſes der Sachkundigſten dürfte vielleicht dem Ziele entgegenführen, zumal wenn für Ausarbeitung des Ganzen oder von Theilen des Katechismus nach beſtimmten Grundzügen Preiſe ausgeſetzt würden.

Die Beſtimmung der Entlaſſungszeit der Chriſtenlehrpflichtigen iſt auch ein Gegenſtand gemeinſamer Berathung in den Synoden; nicht minder die berufgemäße Theilnahme der Seelſorger an

dem Gedeihen der Volksschule, und ihre Verpflichtung zur Ertheilung des sittlich-religiösen Unterrichts in derselben [1] und zur Mitwirkung, damit die Jugend in der Schule nicht bloß unterrichtet, sondern auch gut erzogen werde. [2]

Da jetzt die Regierungen in vielen Ländern mit vielem Ernst Fürsorgen treffen, damit die Bildung der Volksschullehrer erweitert und vervollkommnet werde, so müssen auch die Zöglinge des geistlichen Berufs schon deßwegen mit den bewährtesten Grundsätzen der Unterrichts- und Erziehungslehre und ihrer zweckmäßigen Anwendung vertraut gemacht werden, damit sie hierin nicht unter jenen Schullehrern stehen, sondern in Stand gesetzt sind, das Wirken derselben unbefangen und mit Sachkenntniß zu würdigen und theils zu unterstützen, theils zu leiten.

Außer dem Katechismus sind auch Lehr- oder Handbücher der Religion für die niedern, sodann für die höhern gelehrten Schulen ein Bedürfniß. Die Synode bringe darauf, daß für alle Klassen der

[1] S. die wichtigsten Ergebnisse der Pastoralconferenzen im Bisthum Constanz (Ehingen). Der ganze siebente Band handelt hievon.

[2] S. den Aufsatz: Die Verbindung der Erziehung mit dem Unterricht in Volksschulen in der Tübinger theol. Quartalschrift 1821. S. 191 fg. Jede (auch die christliche) Lehre muß Geist und Gemüth bildend seyn und es muß mit ihr die Anleitung zur Ausübung der Lehre verbunden werden, stets den Blick aufs Leben hinlenkend.

Schüler ein ihrem Bedürfniß entsprechender Religionsunterricht veranstaltet werde!

Schon vielfach ist der Wunsch nach einer solchen Einrichtung der sonn- und festtäglichen Perikopen geäußert worden, wodurch sie in bessern Zusammenhang gebracht und zu einem Leitfaden für einen den ganzen Bereich des Christenthums umfassenden Kanzelvortrag innerhalb dem Kirchenjahr ausgebildet würde.[1] Es handelt sich nämlich hier um die Frage: wie und in welcher Ordnung der Prediger das Wesentliche der evangelischen Urkunden oder ihres Inhalts in Vollständigkeit innerhalb dem ganzen Kirchenjahr am zweckmäßigsten vortragen könne?[2]

Dieser Frage schließt sich eine andere an: wie das Lesen der heiligen Schrift auch den ungelehrten Volksklassen für Belebung ihres religiösen Sinnes recht nützlich gemacht werden kann.[3]

Die Erörterung dieser Fragen eignet sich ganz besonders für Synoden.

[1] Vergl. Tübinger theologische Quartalschrift v. J. 1828. Heft II. S. 208 fg. Pflanz, freimüthige Blätter für Theologie und Kirchenthum v. J. 1836. S. 320 fg. Archiv f. d. Pastoralconferenzen im Bisthum Constanz Bd. II. H. 1. Bd. X. Heft 8.

[2] S. die Preisfrage in der Samml. bischöflicher Hirtenbriefe und Verordn. für das Bisthum Constanz Bd. I. S. 267 fg. Vergl. die wichtigsten Ergebnisse der Pastoralconferenzen im Bisthum Constanz (Ehingen 1836). Bd. V. S. 161 fg.

[3] Die wichtigsten Ergebnisse der Pastoralconferenzen. Bd. IV. S. 360 fg., 388 fg., 414 fg.

Leider hat es sich noch bei den letzten Welterschütterungen gezeigt, daß der Zustand der sittlich-religiösen Bildung im Ganzen uns vor der Gefahr des Rücksturzes in Barbarei und Verwilderung keine zuverlässige Schutzwehr bietet, daß vielmehr bei Vielen, sehr Vielen das Christenthum, das sie angelernt und dessen Formen sie eingeübt haben, ein nur auf Sand und Wellen errichtetes Gebäude war. [1] Nicht in die Tiefe des Herzens, der Gesinnung eingedrungen, wie hätt' es das Leben im Guten gründlich befestigen, wie Siegeskraft gegen jede Versuchung, jedes Anstürmen der Verkehrtheit und Leidenschaft ihm verleihen können? — Mit Ernst mahnt uns diese trübe Erscheinung, doch einmal zur göttlichen Einfalt des Erlösers zurückzukehren, damit sein Wort wieder Lebensodem werde in seinen Bekennern! Wir bauten, wie mir däucht, bisher immer zu viel Theorie (System), in der man vor lauter Gerüst das Heiligthum nicht zu sehen bekommt, das einfache, aber hehre und lichtvolle, in welchem allein der Friede, die wahre Zufriedenheit Jeglichem zu Theil wird und die Aussicht ins Himmelreich aufgethan ist. [2]

[1] Vergl. J. B. Hirscher, die socialen Zustände der Gegenwart und die Kirche. Tübingen 1849.

[2] Je mehr die Religionslehre als Verstandes- und Gedächtnißsache behandelt wird, desto weniger wird sie Licht- und Lebensquelle (Sonne) für das Gemüth und Orakel und Leitgestirn des Gewissens werden, und dieß sollte sie doch seyn.

VIII.

b. Die Anstalten und Uebungen in Bezug auf öffentliche gemeinsame Gottesverehrung.

Die Feststellung einer zweckmäßigen Gottesdienstordnung; ferner die Verfertigung und Herausgabe eines kirchlichen Andachts- und Gesangbuchs nebst den Melodien zum Gebrauch der Kirchengemeinden, eines Missals (Meßbuchs) für den Priester, und eines Rituals für die Ausspendung der Sakramente und für die sonstigen kirchlichen Verrichtungen sind Gegenstände, die ganz vorzüglich die Berathung der Synoden in Anspruch nehmen. Dergleichen Kirchenbücher, deren Geist, Inhalt und Einkleidung so vielen Einfluß auf die religiöse Bildung und Frömmigkeit der Kirchgenossen ausüben können, erfordern, um dem Gesammtbedürfniß zu genügen, die vereinigte Erwägung, Arbeit und Prüfung vieler Sachkundigen, deren Geistesbildung, Gesinnung, Kenntnisse und Einsichten den Anspruch auf allgemeines Zutrauen begründen.

Viel ist bereits hierin vorgearbeitet worden. Doch bleibt noch Manches zu wünschen übrig. Dergleichen Bücher können natürlich nur in entfernten Zeiträumen mit angemessenen Verbesserungen neu aufgelegt werden. Um so größere Sorgfalt verlangt ihre Verfertigung und Revision. Der Ausdruck, die Sprache muß hier durchaus edel und doch allgemein faßlich seyn.

Bei Vielen in den mehr oder weniger gebildeteren Klassen, die sich der Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung entziehen, ist nicht Unglaube die Ursache davon, sondern der Umstand, daß die Anstalten dafür ihrem religiösen Sinn und Bedürfniß nicht zusagen, theils wegen solchem, das sie abstößt, theils wegen dem, was sie darin vermissen.

„Alles, was zu einer bestimmten Zeit zu der kirchlichen Liturgie hinzugethan wird, trägt mehr oder weniger das Gepräge dieser Zeit. Soferne nur dieses Zeitliche mit der Zeit nie Veraltetes und Zeitwidriges wird, müssen die Hirten sorgen, daß dasselbe nach dem veränderten Geschmack und Bedürfniß der spätern Zeit umgebildet werde.“ [1]

Bei allen kirchlichen Verrichtungen, besonders aber bei der Feier des Meßopfers ist dahin zu sehen, daß die Gemeinde mit dem Priester in genaue geistige Verbindung gesetzt werde. [2]

Alles, was die schönen Künste zur Verherrlichung, Belebung und Veredlung der Gottesverehrung beitragen können, besonders die bildende Kunst und die Tonkunst, verdient die Aufmerksamkeit der Synoden, damit das Gehörige gefördert, das Ungehörige vermieden oder entfernt werde.

Insbesondere erwartet man von ihnen eine weise

[1] J. B. Hirscher, christl. Moral (erste Ausg.) B. II. S. 281.
[2] 1. Kor. XIV. 11. 12. 16. 23. 26.

Beschränkung der Aussetzung der consecrirten Hostie,[1] sodann der Bittgänge oder Wallfahrten. Auch läßt die Einrichtung der Betstunden an gewissen Tagen des Kirchenjahrs und bei außerordentlichen Anlässen noch viel zu wünschen übrig.[2]

In Hinsicht mancher Gemeinden erfordert auch die möglichste Beförderung des Besuchs des Gottesdiensts in den Pfarrkirchen und die Beseitigung dessen, was die Heiligung der Sonn- und Festtage stört und hindert, einer besondern Erwägung.

Endlich wäre es auch der Sorgfalt der Synoden nicht unwürdig, die Bet- und Andachtsbücher, auch die Legenden, die im Kirchsprengel im Umlauf und Gebrauch sind, einer genauern Ueberwachung und Prüfung zu unterziehen, die in jeder Beziehung vorzüglichsten zur Verbreitung zu empfehlen, die fehlerhaften und gerechtem Tadel unterworfenen hingegen so viel thunlich zu beseitigen.

[1] S. die freimüthigen Blätter über Theologie und Kirchenthum. Stuttgart 1836. Heft II. S. 144 fg.

[2] Manche gute Bemerkung findet sich in einem Aufsatz von Bona v. Andreß in s. Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Homiletik und Pastoral. Würzburg 1794. Th. II. S. 307 u. fg.

IX.

c. Die Maßregeln zur Bewahrung und Förderung der Sittlichkeit in allen Kirchengemeinden.

Alles was wahre Sittlichkeit fördert oder sie stört, verderbt oder gefährdet, verlangt die Aufmerksamkeit und Fürsorge der Synode. Diese kann dafür zu wirken trachten theils durch Anweisungen, theils durch Anträge an die Staatsregierung. Jeder Seelsorger kann und soll auf die Sittlichkeit heilsam einwirken durch passende Lehre und Ermahnung, durch vorleuchtendes Beispiel und durch die Leitung wohleingerichteter Sittengerichte, die in jeder Gemeinde unter dem Vorsitz des Pfarrers durch Wahl gebildet werden sollten, mit der Aufgabe: die geeignetsten Mittel zu berathen und in Anwendung zu bringen, um einen regen Gemeinsinn für Sittlichkeit zu begründen, das was derselben Vorschub thun kann, zu fördern, und was ihr verderblich im Wege steht, ohne selbst Zwang zu gebrauchen, zu beseitigen.[1] Besonderes Augenmerk verdient hier die Leserei des Volks, der in Schwang gehende Luxus, der Wirths-

[1] Erbs Organisirung der Gemeinde-Sittengerichte. Rottweil 1819. Theol. Quartalschr. Tübingen 1822. I. 118. 1823. II. S. 251. III. 402. 1828. II. 225 fg. Mehrere Aufsätze im Archiv der Pastoralconferenzen im Bisthum Constanz, Jahrg. VIII. 3 Hft. S. 177 fg. Jahrg. XIII. Hft. 1. S. 81 fg. Jahrg. XIV. Hft. 2. S. 86 fg.

hausbesuch, sodann der Einfluß, welchen die vom Militärdienst heimkehrenden jungen Männer auszuüben pflegen. — Das Sittengericht könnte auch vorzüglich dadurch wohlthätig wirken, daß es die herrliche Anweisung des Erlösers, wie seine Jünger die Pflicht der brüderlichen stufenweisen Zurechtweisung (Matth. XVIII. 15) ausüben sollen, ins kirchliche Leben einführe: ein Liebeswerk, das in den Christengemeinden meistens sehr vernachlässigt wird, während die lieblose Klatsch- und Verdammungssucht so viel Unheil anrichtet.

Eine ganz eigene Erwägung der Synoden verlangt die sichtliche Abnahme des Friedens und der Glückseligkeit des ehelichen Lebens. Durch welche Mittel kann die Kirche diesem Uebelstand steuern?

Eine der zuverlässigsten Schutzwachen und ein nie stillstehender Betreiber der Sittlichkeit ist die Arbeitsamkeit. Ein Seelsorger, der den Gliedern seiner Gemeinde Liebe zur Arbeit und freudigen Trieb sie zu vervollkommnen einzupflanzen versteht, wird dadurch ihr Wohlthäter. Trägheit, Hang zum Müßiggang, gedankenloser Stumpfsinn in Betreibung seines Tagewerks sind die Pflanzstätten alles Schlechten und Bösen.

Die Veranstaltung einer kleinen Sammlung bewährter und vorzüglicher Volksschriften, unter Leitung des Pfarrers angelegt und von ihm sorgsam überwacht, kann viel zur Belehrung und sittlichen Bildung des Volks und dazu beitragen, daß an Festtagen durch

die Angewöhnung mit anziehenden Vorlesungen aus guten Büchern sich die Zeit zu verkürzen, der Hang, bloß in Kneipen die Erholung von den körperlichen Arbeiten zu suchen, gemäßigt und gezügelt werde.

Die Heiligachtung des Eides ist unstreitig ein sehr wirksames Mittel, die Sittlichkeit zu bewahren. Die Synoden werden ohne Zweifel den Mitteln zur Förderung dieser Sache besondere Aufmerksamkeit zuwenden.[1]

Auch die würdige Verwaltung der Bußanstalt, wie die Vorschriften des Evangeliums und der Kirche sie im Auge haben, gehört zu den gewiß sehr wirksamen Vehikeln, um christliche Sitten in den Gemeinden zu fördern.[2]

In neuester Zeit wurden auch wieder Missionen zur Belebung des Bußgeistes in Vorschlag gebracht. So verdienstlich Missionen unter rohe oder verwilderte Heidenvölker sind, um sie mit den beseligenden Lehren des Christenthums bekannt zu machen und sie dadurch auch der gesellschaftlichen Gesittung zuzuführen, so würde dagegen das Bedürfniß von Missionen in christlichen Kirchsprengeln, wenn es wirklich stattfände, solche Mängel und Gebrechen der

[1] Vergl. die wichtigsten Ergebnisse der Pastoralconferenzen im Bisthum Constanz Bd. VI. S. 157—230.

[2] Vergl. die gekrönten Preisschriften über die vorzüglichen Ursachen, die der heilsamen Wirksamkeit der Bußanstalt nach den Pastoralerfahrungen Abbruch thun. Meersburg 1805.

Seelsorgsverwaltung verrathen, denen nicht durch vorübergehende Bußprediger, sondern nur durch gründliche Reform des Klerus abgeholfen werden könnte. Die in Frankreich und der Schweiz noch unlängst veranstalteten Missionen, meist von Jesuiten besorgt, gaben zu viele und auffallende Blößen, als daß sie die Bedenken gegen ihre Nützlichkeit hätten vermindern können. Mit theatralischem Gepräng läßt sich keine nachhaltige Verbesserung bewirken. Die augenblickliche Aufregung oder Erschütterung, worauf dabei alles berechnet wird, läßt gewöhnlich nur größere Erschlaffung nach sich.

Werden die bischöflichen und Dekanatsvisitationen gehörig eingerichtet und mit dem liebreichen Geist und Ernst abgehalten, der überall auf das, was am meisten noth thut, zu dringen bedacht ist und den Grund der Uebelstände zu erfassen und aufzuheben trachtet, so läßt sich nicht zweifeln, daß ihre periodische Wiederkehr es im Niederreißen des Schlechten und im Aufbauen des Guten weit bringen würde.

X.

d. Die heilsame und erbauliche Lebensordnung des Klerus oder der Seelsorger.

Das Leben, der Wandel der Seelenhirten ist das lebendige, stets vor Aller Augen aufgeschlagene Buch, in welchem die Glieder der Heerde am fleißigsten zu lesen pflegen. Die Erbauung oder das Aergerniß, welche ihnen das Schauen in diesen Spiegel verursacht, ist für die ganze Wirksamkeit des Mannes entscheidend, den die Kirche in jeder Gemeinde auf den Leuchter gestellt hat. Der Geist Christi soll sein Inneres erfüllen und auch aus seinem ganzen Aeußern hervorleuchten.

Die canonischen Vorschriften, die Werke vieler heiligen Kirchenväter, mehrere Lehrbücher der Moral und Pastoral enthalten viel Treffliches darüber, wie der Seelenhirt sein Leben ordnen, regeln, heiligen und stets überwachen soll, damit dasselbe seinem Vortrag des göttlichen Wortes den vollen Nachdruck verleihe und ihn selbst mit dem Seelenfrieden, der Geisteskraft und dem heitern Bewußtseyn und Gottvertrauen erfülle, ohne die er seinem hohen und mit großer Verantwortlichkeit verbundenen Beruf unmöglich genügen kann.

Alle Gesetze sind unvermögend, das Ansehen und die Wirksamkeit der Geistlichkeit aufrecht zu halten, wenn ihr die erforderliche Einsicht, Gesinnung und Sittenreinheit verloren geht.

Die Synode ist der Ort, wo die versammelten Seelenhirten eine Ueberschau der unter ihnen obwaltenden Lebensordnung mit demüthig unbefangenem Sinn anstellen und mit einander zu Rath gehen können, was hierin zu verbessern sey und welche gemeinsame Entschlüsse zu fassen wären, um diese Verbesserung zu bewirken. Geistige, auch sittlich-religiöse Bildung darf sich nie abschließen; strebt sie nicht vorwärts, so macht sie unvermeidlich Krebsschritte.

Die vielseitigen Amtspflichten in der Kirche, in der Volksschule in Beziehung auf das Sittengericht, auf Verwaltung der Stiftungen, auf Krankenbesuch ꝛc. und die vorbereitenden Studien für die würdige Erfüllung seines Berufs legen dem Seelsorger so viele Beschäftigung auf, daß ihm jeder Tag eher zu kurz als zu lang scheinen muß.

Er bedarf daher einer geregelten Tagesordnung (Eintheilung der Zeit). Ebenso einer geregelten Hausordnung. Man muß in der Gemeinde stets wissen, wo der Seelsorger zu finden sey.

Höchst förderlich ist für jeden einzelnen, daß er seine Studien, deren Leitgestirn sein Beruf seyn muß, zweckmäßig ordne, und daß er dafür eine Auswahl der besten bewährtesten Werke treffe. Erleichterung zu diesem Behuf können ihm gut eingerichtete Lesezirkel und Kapitelsbibliotheken gewähren. Eine beständige Aneiferung und zugleich eine zweckmäßige Richtung und Ergänzung erhalten seine Berufs-

studien von den Pastoralconferenzen, wenn sie gut geregelt sind und mit dem rechten Geist abgehalten werden.[1]

Ein freundlicher Verkehr mit seinen Amtsbrüdern verdient alle Empfehlung nicht nur als die für ihn geziemendste Erholung, sondern auch als Vehikel der Belehrung und der Unterhaltung einer schönen, erbaulichen Uebereinstimmung in der Verwaltung des Hirtenamtes.

Eine Revision der Statuten der Landkapitel ist ein nicht unwichtiger Gegenstand für die Berathung der Synode. In allen wichtigern Dingen sollten diese Statuten zusammenstimmen.[2] Besonders ist dieß in Hinsicht der Pastoralconferenzen, der Lesezirkel und der Kapitelsbibliotheken nothwendig; ferner in Hinsicht der Liebesdienste gegen kranke Amtsbrüder.

Man hat auch die Veranstaltung gemeinsamer Geistesübungen (Exercitien) für Belebung des Berufgeistes vorgeschlagen. Eine Sammlung des Geistes in der Entzogenheit von Geschäften und gesellschaftlichem Verkehr, ein Rück- und Ueberblick auf

[1] Vergl. Massillon, Conferences et discours synodaux T. III. n. 16. p. 231 et p. 330 und Mittheilungen über die Verwaltung der Seelsorge. Augsb. 1832. Bd. I. S. 1 ff.

[2] S. die wichtigsten Ergebnisse der Pastoralconferenzen im Bisthum Constanz. Ehingen, 1835. Bd. I. N. 21 und 22, S. 393 ff. und S. 412—453.

sein vergangenes Leben, dessen Mängel und Gebrechen, eine genauere, schärfere Selbstprüfung wird von Zeit zu Zeit für jeglichen, den die Sorgen eines thätigen Berufs Tag für Tag in Anspruch nehmen, Bedürfniß, um die Kraft des Gemüths erfrischend zu erneuern. (Ephes. IV. 23. 1. Timoth. IV. 14.) Was so vom Einzelnen geschehen kann, läßt sich auch von Mehreren zusammen, sogar mit noch stärkerm Eindruck vornehmen. Soll aber in der letztern Weise der Zweck genügend erreicht werden, so müßte die Theilnahme jeglichem freistehen; ferner müßte der Leiter solcher gemeinsamen Uebungen ein Mann seyn, der die Gaben einer salbungsvollen, tief eindringenden und liebreichen Beredsamkeit und zugleich die Hochachtung und das Zutrauen Aller in hohem Grade besitzt, und die ganze Einrichtung müßte so getroffen werden, daß von den Vorträgen mit Zuversicht ein tiefer und bleibender Eindruck erwartet werden dürfte. Leider wird sich nur selten irgendwo Alles vereinigen, was nöthig wäre, um eine solche Erwartung zu rechtfertigen. Dem ist es auch zuzuschreiben, daß dergleichen Veranstaltungen, wo sie einige Zeit stattfanden, gewöhnlich bald wieder erloschen oder ins Stocken gerathen sind.[1]

[1] Der jetzige Zeitgeist würde dem Leiter solcher Geistesübungen es vorzüglich zur Aufgabe machen, alle von der Nothwendigkeit einer tiefgreifenden tüchtigen Selbstreform zu überzeugen, ohne welche kirchliche Reformen nicht gelingen können.

Vielleicht wird auch hin und wieder der geistliche Cölibat in den Synoden zur Sprache kommen. Dieß war selbst in den letzten großen Concilien nicht zu vermeiden. Seither haben sich wieder viele Stimmen für die Aufhebung des Zwangsverbots der Ehe für den Klerus vernehmen lassen. So viele Erleichterungen der ehelose Stand dem Seelsorger gewährt, um ganz und ungetheilt seinem geistigen Beruf mit völliger Hingebung zu leben,[1] so sind freilich auch die Schwierigkeiten nicht in Abrede zu stellen, welche das Eheverbot der Aufrechthaltung der Reinigkeit der Sitten und eines unverdächtigen, vorwurfsfreien erbaulichen Lebenswandels eines zahlreichen Klerus entgegensetzt. Indessen kommt es keiner Bisthumssynode zu, das in der lateinischen Kirche bestehende Disciplinargesetz abzuändern. Hingegen müssen alle Geistliche, ihre Ansicht von dem Gesetze mag seyn, welche sie wolle, anerkennen, daß dessen ungeheuchelte Beobachtung unerläßlich sey, um ihr Gewissen unbefleckt, ihre Wirksamkeit ungeschwächt, ihr Ansehen vor den

Stoff für Anreden an den Klerus findet man in Massillons Conferences et discours synodaux sur les principaux devoirs des Ecclesiastiques. Paris 1746. T. III. Vergl. die wichtigsten Ergebnisse der Pastoralconferenzen im Bisthum Constanz (Ehingen 1839.) B. I. S. 453—530.

[1] Selbst die Confessio Helvetica L. II. c. 29 sagt: Aptiores autem hi (scilicet qui donum habent continentiae) sunt curandis rebus divinis, quam si privatis familiae negotiis distrahuntur.

Gemeinden ungetrübt zu bewahren. Demnach ist es der Erwägung der Synoden würdig, wie und wodurch die Sittlichkeit und Unbescholtenheit des Klerus im ehelosen Stande am besten gewahrt und wie daraus für sein Wirken der größtmögliche Vortheil gezogen werden könne. Da der katholische Geistliche nicht an sich selber ein Vorbild eines ächt christlichen ehelichen Lebens darstellen kann, so kann er dagegen um so mehr für die Förderung des Unterrichts und einer guten Erziehung aller Kinder der Gemeinde leisten, indem er sich daraus ein Hauptgeschäft macht.[1]

---

[1] Eben deßhalb, weil zur Zeit des Concils von Trient und noch längere Zeit nachher dieses Hauptgeschäft eines Seelenhirten in der Regel so sehr versäumt wurde, hielt es damals ungemein schwer, den Klerus zu vermögen, daß er aus innerm Berufsgeist das Gesetz des Cölibats in erbaulicher Weise beobachte. In Betreff der dießfälligen Vorschriften des Concils von Trient machte in der Synode zu Constanz vom Jahr 1567 die Weltgeistlichkeit des schweizerischen Bisthumantheils die Vorstellung: iis, qui cum concubinis (quas ipsi honestiori vocabulo ancillas vocant) rem suam domesticam administrant, praecipue illis, qui in rure habitant, seque majori ex parte agricultura et pecoribus sustentare compelluntur, easdem deserere seu amovere gravissimum et quodam modo impossibile videri. Et ideo eundem Reverend. et illustr. D. Cardinalem (Bischof Markus Sitticus v. Hohenems) obnixe rogare, ut hac in parte suam sententiam mutare non dedignaretur. Hierauf erwiederte der Cardinal-Bischof: „er habe hierin nicht das Amt eines Gesetzgebers, sondern nur das eines Vollziehers; proinde se illos paterne adhortari, ut,

XI.

e. Die organischen Einrichtungen für die gute Leitung und Verwaltung aller kirchlichen Angelegenheiten.

Vieles in dieser Beziehung ist mittelst der Statuten der Landeskapitel zu ordnen, von denen schon oben die Rede war.

Für die zweckmäßige Verwaltung der Kirchen-, Pfründ- und Stiftungsgüter bestehen wohl überall Anordnungen; so auch für die Abhör und Revision der Rechnungen darüber. Der Synode kommt es zu, Verbesserungen hierin anzuordnen oder Anträge an die Staatsregierung zu machen, daß der letztern an der steten gut geordneten und wohl überwachten Besorgung dieser Sache viel gelegen sey, läßt sich nicht verkennen, und es ist selbst für das Interesse der

considerantes maximum scandalum et defectionem ab Ecclesia, quae inde orirentur, colla sua obedientiae et disciplinae jugo subderent. Nec esse, quod impossibilitatem causarent, cum plures honestae et grandavae aetatis ancillae, quam sacerdotes reperirentur, atque volenti, adnitenti et auxilium divinum imploranti ea in re nihil impossibile esset." (S. die Decreta Synodalia, gedruckt zu Dillingen 1569. p. 264. 265.) Warum fügte der Bischof nicht bei: nicht die Feld- und Viehwirthschaft sey der Seelsorger Hauptgeschäft; dieses besteht in der christlichen Erziehung und Heiligung der Seelen, und der Eifer, dieses Geschäft befriedigend zu vollbringen, nehme alle Gedanken und alle Zeit des Seelenhirten so in Anspruch, daß er ihn zu jedem Opfer geneigt und bereitwillig macht.

Kirche erwünscht, daß die weltlichen Behörden dafür mitwirken. Dem Staat und der Kirche liegt die Verpflichtung ob, dafür Sorge zu tragen, daß einerseits das Kirchen- und Stiftungsgut seinem Zweck nicht entzogen, und daß anderseits es durch geregelte Verwaltung und Verrechnung für diesen Zweck ungeschmälert erhalten werde.

Sehr ersprießlich wird es seyn, wenn über den Zustand und die Verwaltung der Seminare und anderer gemeinsamen Diöcesananstalten jedesmal eine umständliche Darstellung der Synode vorgelegt und sie einvernommen wird, ob und welche Verbesserungen darin vorzunehmen wären.

Zur Ueberwachung und Betreibung der ganzen kirchlichen Ordnung sind die von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden bischöflichen und Dekanatsvisitationen vorgeschrieben. Eine Einrichtung derselben, welche geeignet ist, die wahre Beschaffenheit aller Zustände gründlich aufzudecken, die Förderung alles Guten und die Abstellung alles Fehlerhaften zu bewirken und zu verhindern, daß die Visitationen in bloße Förmlichkeiten ausarten, ist ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit, dem die Synode ihre Aufmerksamkeit nicht versagen darf.

XII.

f. Die Unterhaltung des ächt christlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

Der Synode muß es ganz besonders angelegen seyn, die Eintracht und ein gutes freundliches Einverständniß zwischen der Kirche und der Staatsregierung zu bewahren und zu befestigen.

Da es eine wesentliche Pflicht des Seelenhirten ist, Ehrfurcht vor den Gesetzen und vor der sie handhabenden Staatsgewalt, Zutrauen und Folgsamkeit gegen die Regenten und Obrigkeiten Allen und Jeden einzuprägen, so ist es auch ihre Pflicht, hierin selbst mit dem Beispiel vorzuleuchten. [1]

Die Kirche, ihre Diener und ihre Anstalten bedürfen des Schutzes der Staatsregierung, und sie können sich dieses Schutzes durch nichts würdiger machen und besser versichern, als indem sie durch die Darlegung eines reinen und ungeheuchelten Eifers in unermüdeter und genauer Erfüllung ihrer geistigen Bestimmung und in berufmäßiger Bevorwortung und Unterstützung der Bestrebungen der Staatsregierung für die Sicherheit und Wohlfahrt aller Angehörigen beweisen, daß sie nicht einen Privatvortheil, sondern

[1] Dieß thut vorzüglich Noth in einer Zeit, wo Jedermann regieren, Niemand gehorchen will, und Jeglicher sich zum Regieren befähigt glaubt, aber auf die Kunst der Selbstbeherrschung nur Wenige sich verstehen.

das Beste der gesellschaftlichen Gesammtheit durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu befördern im Auge haben.

Der Kirchendienst des Geistlichen legt ihm die Pflicht Aller Diener, mithin auch dem Staat zur Förderung alles Guten und Löblichen behülflich zu seyn. [1]

Der Erwägung der Synode ist es würdig, wie die Diener des Staats für Berufszwecke der Kirche gewonnen, wie ihnen eine lebhafte Theilnahme an dem Flor und Gedeihen der kirchlichen Anstalten eingeflößt, wie sie zu freundlicher Mitwirkung und Beseitigung entgegenstehender Hindernisse vermocht werden können.

Nicht zeitliche Güter, Ehren und Machteinflüsse, sondern unsterbliche Seelen für Gottes Reich zu gewinnen ist der Zweck der Kirche. Daher empfiehlt auch Benedict XIV. den Synoden die Unterlassung jeden Versuchs, Gerechtsame, die ehedem von den Kirchenbehörden ausgeübt worden, aber vorlängst durch Nichtausübung erloschen sind, vom Staate zurückzufordern. [2]

[1] Tit. III, 1.

[2] »Cum desperandum jam sit, ut postestas saecularis intra constitutos sibi ab antiquo limites contineri patiatur, imprudenter ageret Episcopus, si in sua Synodo aliquid decerneret, quo jurisdictionem sibi olim jure communi attributam recuperare tentaret; rem siquidem impossibilem aggrederetur, et sine ulla Ecclesiae utilitate graviter apud Principem offenderet.« De Synodo Dioeces. L. IX. c. 9.

XIII.

Welche Personen sollen zur Theilnahme an den Verhandlungen der Synode beigezogen werden, und wie soll ihre Auswahl geschehen?

1) Als ständige Mitglieder der Bisthumssynode sind die Mitglieder des Domkapitels oder bischöflichen Senats anzusehen; ferner da, wo noch Nebenstifter und Abteien bestehen, die ersten Vorstände derselben.

2) Wird es angemessen erscheinen, ein Paar Mitglieder (Lehrer) der theologischen Lehranstalt im Bisthum beizuziehen. Da es übrigens

3) der Synode obliegt, sich mit der Fürsorge für die gute Verwaltung und das Gedeihen der kirchlichen Angelegenheiten zu befassen, so ist es nothwendig, daß die Stimme derjenigen, denen ein Theil der Besorgung dieser Angelegenheiten übertragen ist, in der Synode vernommen werde und sich geltend machen könne. Die Seelsorger in Stadt und Land haben beständig die beste Gelegenheit, die Gebrechen und Uebelstände im sittlichen und religiösen Leben unmittelbar wahrzunehmen, und die Klagen, die Wünsche und die Bedürfnisse in dieser Beziehung genau kennen zu lernen. Deßwegen war auch allen selbstständigen Seelsorgern (Pfarrern und Curaten) von jeher durch Canones die Verpflichtung aufgelegt, sich der Theilnahme an den Synoden nicht zu entziehen; sie haben

mithin auch ein Recht zu dieser Theilnahme. Sie können alle zur Synode berufen werden und sind schuldig, diesem Ruf zu folgen. Da es indessen ohne Benachtheiligung der Seelsorge (wenigstens in einer weitschichtigen Diöcese) nicht thunlich ist, daß alle Pfarrer und Curaten sich zugleich auf längere Zeit von ihren Kirchen und Heerden entfernen, so ist es doch recht und billig, daß Alle durch die Wahl von solchen Abgeordneten an die Synode aus ihrer Mitte, auf deren Kenntnisse, Erfahrung, Eifer und gute Gesinnung sie ein vorzügliches Vertrauen setzen, ihre Theilnahme zu bethätigen Gelegenheit erhalten.[1] Es ist demnach angemessen, daß in jedem Kapitel oder Dekanatsbezirk ein Pfarrer oder Curat gewählt werde, der sich mit dem Dekan (oder Erzpriester) in der Synode einfinde.[2] Und in denjenigen Bezirken, wo der Dekan durch Krankheit, hohes Alter oder sonst eine wichtige Ursache am Besuch der Synode verhindert wäre, dürfte die Wahl eines Ersatzmanns dem Kapitel eingeräumt werden.

4) Eine Wahlstimme wäre nicht nur allen selbstständigen Seelsorgern, sondern auch allen Hülfspriestern, die bereits drei Jahre in der Seelsorge gearbeitet haben, zuzugestehen.

[1] Vergl. J. B. Schefold, die Parochialrechte I. § 37.

[2] So wurde es auch bei der Berufung der letzten Synoden im Bisthum Constanz gehalten.

5) Nur canonische Gründe können das Ausschlagen der Wahl und das Nichterscheinen eines Einberufenen rechtfertigen. Dem Bischof und der Synode steht es zu, nach Prüfung dieser Gründe [1] die Entscheidung zu geben.

6) Einen Stellvertreter in die Synode zu senden ist den Gewählten und Berufenen in der Regel nicht vergönnt. Es könnte aber ein Beschluß der Synode Ausnahmen bestimmen, was sie jedoch kaum rathsam finden dürfte. [2]

7) Sollen auch Laien in die Synode berufen werden? — Eine solche Einberufung finden wir zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden in Uebung. Es liegt im Interesse der Synoden, daß hier wie bei den Kirchenvisitationen auch die Stimmen sachkundiger Laien über manche Dinge, die die sittlich-religiöse Ordnung und die äußere Kirchenzucht betreffen, vernommen werde. Mancher Laie wird durch seine Stellung in den Stand gesetzt, werthvolle Auskünfte zu ertheilen, durch unbefangene Bemerkungen die Berathung zu erleichtern, und zu Erwägungen Anlaß zu geben, die vielleicht sonst zum Nachtheil der Sache unbeachtet bleiben würden. Nur zum Vortheil

[1] Canonische Gründe sind namentlich Krankheit, Altersschwäche, Unthunlichkeit sich durch einen Vikar vertreten zu lassen, eine ansteckende Krankheit in der Pfarrgemeinde.

[2] Vergl. Benedict XIV. De synodo dioecesana L. III. c. 12. p. 7.

des kirchlichen Lebens kann es demnach gereichen, wenn der Bischof auch Laien zur Synode beruft, damit sie einerseits Zeugen der Verhandlungen seyen, anderseits selbst Gelegenheit finden, sich über die Gegenstände, die das sittlich-religiöse Wohl und das Bedürfniß der Gemeinden berühren, auszusprechen.[1] Die Theilnahme würdiger gutgesinnter Laien kann beitragen, den Eifer der geistlichen Mitglieder bald zu erhöhen, bald zu mäßigen, sie vor Einseitigkeit oder Mißgriffen zu behüten.

Die Laien in der Christengemeinde, als Glieder des Leibes Christi und Theilnehmer seines Priesterthums haben Anspruch über das gehört zu werden, was die Wohlfahrt der Kirchengemeindschaft betrifft. In den ersten Zeiten war ihr Einfluß auch auf die Wahl der Hirten und Lehrer grundsätzlich anerkannt.[2]

[1] Benedict XIV. führt mehrere Schriftsteller an, die für die Zulassung von Laien sprechen, so oft Dinge vorkommen, woran Laien wie Kleriker betheiligt sind. Auch führt er Beispiele ihrer Einberufung an. De Synodo dioecesana L. III. c. 9. In mehrern Berufungsschreiben wurde bemerkt, auch Laien sollten der Synode beiwohnen, damit das Volk wahrnehme, was zu seinem Heil angeordnet werde. S. Binterim Pragmat. Gesch. der deutschen Concilien I. 134.

[2] 1. Petri II. Hft. 9. IV. 10. Röm. XII. 1. Hebr. XIII. 15. 16.

[3] Schon die Apostel zogen Laien bei. Apostelg. I. 15 fg. VI. 2 fg. XV. 22 fg. 1. Kor. V. 4. Nach Clemens von Rom (Ep. ad Corinth. c. 44.) wurden die Kirchenvorsteher aufgestellt a viris celebribus cum consensu universae eccle-

Der Nutzen der Beiziehung von Laien ist allerdings an die gute Auswahl derselben bedingt. Diese kann auf verschiedenem Weg erzielt werden. Jeder Landdekan kann nach Einvernehmung der Pfarrer seines Bezirks dem Bischof ein Paar Glieder jeder Pfarrgemeinde bezeichnen, die durch religiöse Gesinnung, güte Sitten und Theilnahme an kirchlicher Ordnung und am Gedeihen der Volksschule sich auszeichnen. Diese könnten dann vom Bischof ein-

siae. Cyprian schrieb (Ep. 5.), er habe vom Antritt seines Bischofsamts an beschlossen, nihil sine consilio vestro (der Mitpriester) et sine consensu plebis, mea privatim sententia gerere. Auch wollte er in der Sache der Gefallenen, daß sie nur in Aller Gegenwart und nach dem Gesammturtheil entschieden werde, da auch dem Laienvolk wegen seines Glaubens und seiner Gottesfurcht Ehre gebührt (Ep. 9. 11. 12. 13. 31.) Nicht im Bischof und Klerus allein bestand nach ihm die Kirche, sondern nebst ihnen in den andern Gläubigen (Ep. 27). Bei der Besetzung einer Kirchenstelle schrieb er an die Priester und Diakonen und das ganze Volk: Bei der Bestellung von Klerikern, liebe Brüder! pflegen wir vorher euch zu Rath zu ziehen und die Sitten und Verdienste der Einzelnen gemeinsam zu erwägen (Ep. 33.). Darüber gleichen Sinnes war Papst Cornelius, der selbst mit Zustimmung des Volks war gewählt worden (Cypr. Ep. 52.). Auf die Bitten und das Gutachten des Volks legte er großes Gewicht. (In Ep. Cypr. p. 46. Euseb. Hist. Eccl. L. VI. c. 43.) Die afrikanischen Bischöfe erkannten es an, daß es vorzüglich der christlichen Volksgemeinde zukomme, würdige Priester zu wählen und unwürdige von der Wahl auszuschließen und daß die Weihungen nur unter dem Beistand des Volks zu geschehen haben und durch Aller Urtheil und Zustimmung Rechtsgültigkeit erhalten (Cypr. Ep. p. 58).

geladen werden, sich zu versammeln, um unter dem Vorsitz des Landdekans einen aus ihrer Mitte zu wählen, der vom Bischof in die Synode zu berufen wäre. Oder es könnte auch da, wo in jedem Pfarrsprengel ein Kirchenconvent, aus gewählten Gemeindsgliedern, ihrem ersten weltlichen Vorstand und dem Ortspfarrer bestehend, eingerichtet ist, von jedem Convent ein Glied erkoren werden, um das Wahlcollegium unter dem Vorsitz des Landdekans zu bilden. Dieser hätte vor der Wahl den Anwesenden den Zweck der Synode und den Gesichtspunkt, welcher bei ihren Berathungen vorwalten soll, lichtvoll darzustellen.

In den Bisthumssprengeln, deren Landkapitel nicht von großem oder von sehr verschiedenem Umfang sind, könnte der Wahlbezirk für die Wähler auf mehrere Landkapitel ausgedehnt und ein mittlerer Ort, wo sie sich unter dem Vorsitz eines bischöflichen Commissärs zu versammeln hätten, bestimmt werden. Die ganze Wahlordnung für die Laien wäre übrigens vorerst von dem Bischof mit der Staatsregierung zu verabreden, damit jeder Unordnung begegnet werde.

XIV.

Welcher Antheil an der Berathung und den Beschlüssen der Bisthums-Synode gebührt den Mitgliedern derselben?

Eine Bisthumssynode ist ein Concil im kleinern Maßstabe. Sie hat den Charakter einer Versammlung, die durch canonische Vorschriften für die Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten angeordnet ist. Daraus folgt von selbst, daß ihre Mitglieder gewisse Verpflichtungen und gewisse Befugnisse haben müssen, die dem Zweck der Versammlung entsprechen. Jeder vom Bischof Einberufene ist schuldig zu erscheinen und der Versammlung bis zu ihrem Schluß beizuwohnen und nach seiner besten Ueberzeugung für ein gutes Ergebniß derselben mitzuwirken. Die Absicht der Anordnung von Synoden ist, daß die wichtigeren Kirchenangelegenheiten nicht durch den Ausspruch eines Einzigen nach seinem Gutbefinden, sondern nach gemeinsamer Berathung von Sachkundigen und Betheiligten durch gemeinsam gefaßte Beschlüsse erledigt werden. Die Mitglieder müssen mithin berechtigt seyn, ihre Ansichten freimüthig nach geprüfter Ueberzeugung auszusprechen, damit bei der Abstimmung wegen der zu fassenden Beschlüsse die gewichtigsten und haltbarsten Gründe berücksichtigt werden mögen.

Die mit einer selbstständigen Seelsorgerstelle

betrauten Priester, zum christlichen Lehramt und zur Ausspendung der von Christus verordneten Gnadenmittel bevollmächtigt, sind ein wesentlicher Bestandtheil der kirchlichen Hierarchie, und dazu berufen, ihrem bischöflichen Oberhirten mit Rath und That beizustehen. Ein Streit darüber, ob diesen Priestern, als Gliedern der Bisthumssynode eine entscheidende oder eine bloß berathende Stimme zukomme, ist im Grund ein müßiger, und hätte wohl nie entstehen sollen. Denn die Absicht der Synode erheischt nothwendig, daß der Bischof, der ihr vorsitzt und sie leitet, in ihr nicht als ein Gebieter, ein Befehlender auftrete, der nach eigenem Gutbefinden oder bloß persönlicher Ueberzeugung seine Willensmeinung kundgebe, und verlange, daß hiernach die Beschlüsse gefaßt werden sollen. Nicht so, sondern als ein Vater unter Amtsgehülfen erscheint hier der Bischof, der sie um sich versammelt hat, um ihre wohlmeinenden Vorträge, ihre Ansichten und die Gründe derselben und ihre Wünsche zu vernehmen und der nach dieser Einvernehmung eine unbefangene Berathung darüber veranlaßt: welche Beschlüsse den Forderungen dem Bedürfnisse und der Wohlfahrt der Kirche mit Rücksicht auf alle Verhältnisse am besten zusagen würden. Das Berathen und das Beschließen ist die Sache der Synode. Beides geschieht vom Bischof und seinen Mitpriestern und Amtsbrüdern. Keinem der Glieder der Versammlung soll sein Antheil daran verkümmert werden. Jederzeit

ist aber über Alles zu wünschen, daß die Gründe der Wahrheit und Weisheit das Uebergewicht erhalten und eine Uebereinstimmung hervorbringen mögen. Selbst in allgemeinen Concilien haben nicht selten einfache Priester, wie Athanasius zu Nicäa, Gerson zu Pisa und Constanz den entscheidendsten Einfluß geübt, und Päpste haben zuweilen einfache Priester zu ihren Stellvertretern darin bestellt.[1]

Alle zur Synode berufene Priester sind verpflichtet, über die hier zur Berathung vorgelegten Fragen nach innerer Ueberzeugung zu sprechen und ihre Stimme abzugeben. Mithin sind auch alle dazu berechtigt. Berechtigung und Verpflichtung ist für alle die gleiche. Ist die Berathung so weit gediehen, daß nach dem Urtheil des Vorsitzenden die Sache zum Beschluß gereift ist, so wird die Mehrheit der Stimmen, zu deren Abgebung der Promotor aufruft, für den Beschluß entscheiden müssen.[2] Dieß hindert jedoch nicht, daß

[1] Der Cardinal von St. Marcus bemerkte im Concil zu Constanz, das Recht der Priester verfechtend: der Bischof und der Papst seyen selbst nur die obersten Priester und die Pfarrer zahlreicher Gemeinden hätten vor Aebten, die oft nur über wenige Mönche gesetzt sind, den Vorzug anzusprechen. Und der Cardinal von Ailly bemerkte: die Bischöfe und Prälaten seyen nicht immer die erleuchtetsten und kenntnißreichsten. S. die großen Kirchenversammlungen des 15ten und 16ten Jahrhunderts. Constanz 1840. B. II. § 18.

[2] In den drei Werken: a) Du Gouvernement des Diocéses en commun par les éveques et par les curés (par Drapier) Bâle (eigentlich Rouen) 1707. b) Le Droit des Prêtres dans

der Bischof, wenn er in Hinsicht der Zustimmung zu einem solchen Beschluß und seiner Vollziehung gewichtige Bedenken trägt, ihn mit vertrauensvoller Darlegung der Gründe dieser Bedenken einer nochmaligen Berathung unterwerfen könne. [1]

Was die in die Synode berufenen Laien betrifft, so können sie nach der herkömmlichen Uebung keinen Anspruch machen, zu der förmlichen Abstimmung zum Behuf der Abfassung der Beschlüsse beigezogen zu werden. Es mag ihnen genügen, durch ihre Vorträge Stoff für die Berathung zu liefern, welche der Schlußfassung vorhergeht und in der Abwägung der Gründe besteht, durch welche die Versammlung bestimmt

le Synode ou Concile diocésain. II. T. Paris 1789 und c) Défense du droit des Prêtvos. Paris 1789 wird aus der Geschichte und den Akten der Synoden aller Länder und Zeiten dargethan, daß die zu der Synode berufenen Priester und Seelsorger nicht bloß zu berathender, sondern auch zu entscheidender Stimme berechtigt sind. Auch Domherr F. Haiz zu Freiburg in seinem Aufsatz: Das kirchliche Synodal-Institut (Zeitschrift für Theologie. Freib. 1848. H. II. S. 323 u. 325) spricht die Erwartung aus, daß die Bischöfe jetzt bei Herstellung der Synoden ihre Geistlichkeit selbst mit entscheidender Stimme über die Angelegenheiten der Bisthumsverwaltung vernehmen werden. — Die Erfüllung dieser Erwartung kann einzig dem Grad von Bildung und der Größe von Leistungen entsprechen, welche die jetzige Zeit vom Seelsorgerstand fordert. Traurig wär' es, wenn dieser irgendwo noch auf der tiefen Stufe sich befände, auf dem man ihn vor drei Jahrhunderten gesehen.

[1] Vergl. Tübinger theolog. Quartalschrift v. J. 1834. S. 237 fg.

werden soll, sich für diesen oder jenen Beschluß zu entscheiden.

XV.

Welcher Geist soll die Ordnung in der Verhandlung der Geschäfte der Synode und die Regeln und Vorschriften bestimmen, welche dabei zu beobachten sind?

Für die Art der Behandlung aller geistlichen Angelegenheiten hat der göttliche Stifter der Kirche selbst die heilige Vorschrift gegeben, daß sie sich von derjenigen, in welcher die weltliche Herrschaft geübt wird, wesentlich unterscheiden soll. Herrschaft und Zwang seyen hier ferne! Alles soll hier christliche Liebe athmen, Alles soll diese leiten und bestimmen.[1] So auch insbesondere in der Synode. Für diese ist die Form und Manier, welche für die staatlichen Versammlungen vorgeschrieben wird, keineswegs maßgebend. Alle Verhaltungsregeln für die Synode, deren Zweck in der Förderung des christlichen Lebens besteht, müssen vom Geist der Liebe eingegeben und durch ihn gerechtfertigt seyn. Dann wird sich eine Ordnung in der Synode gestalten, die der Würde ihrer Gegen-

[1] Matth. XX. 25. 26. Joh. V. 15. 2. Kor. I. 23. 1. Petr. V. 3.

stände und dem Beruf der sie verhandelnden Personen ganz entspricht. Nur dann, wenn die Glieder der Synode sich einzig durch lautere Wahrheitsliebe und innige Berufstreue leiten lassen, darf die Synode hoffen, daß der Geist von oben in ihrer Mitte sich einfinden und wirksam zeigen werde, indem er Alles von ihr fern hält, was Selbstsucht, Streitsucht, Hochmuth, Rechthaberei, Eifersucht athmet und Zwietracht und Parteiung zu stiften oder anzufachen geeignet ist.

Jede Sitzung sollte daher mit einer kurzen Anrufung des heil. Geistes, des Geistes der Wahrheit und Liebe beginnen.

Zum hauptsächlichen Richtscheit und Leitfaden ihrer Verhandlungen empfiehlt sich der Synode der goldene Spruch des großen Kirchenlehrers Augustin:[1] In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas! Wenn die wahre christliche Liebe solche Versammlungen beseelt, dann werden sie auch stets geneigt seyn und es als heilige Pflicht ansehen, in dem, was in der Kirche als wesentlich erkannt ist, die größte Einigkeit zu unterhalten, in allem andern aber einer vernünftigen Freiheit Raum zu gestatten, damit hierin auf dem Wege der Erörterung und des Austauschs der Ansichten das Bestmögliche erzielt werde.

[1] Epist. (in einigen Ausg. 34, in andern 118) ad Januarium c. 2.

In diesem Sinne verlangt Nicolaus von Cusa [1] in der Synode volle Redefreiheit, und hält sie für wichtiger als die große Zahl von Mitgliedern. Jeglichem muß hier die christliche Freiheit des Andern heilig seyn. Keine den Geist einengende Ueberladung mit Förmlichkeiten soll diejenige Freiheit der Erörterung und Berathung lähmen oder verscheuchen, welche Männern geziemt, die im Namen des erhabensten und heiligsten Lehrers ewiger Wahrheit versammelt sind, um die Anerkennung und Befolgung dieser Wahrheit zu befördern. [2]

Es muß in der Synode jeglichem daran liegen, daß jeder Gegenstand der Berathung von allen Seiten beleuchtet werde, weil nur dadurch die Erkenntniß der Wahrheit ermöglicht wird. Gerade dieß ist der große Vorzug der Synodalverhandlung, daß sich hier die Gegenstände nicht einseitig, sondern von allen Gesichtspunkten aus der Betrachtung darstellen. Deßwegen fordert die gute Ordnung, daß zur Verhütung improvisirter, übereilter Beschlüsse über jeden wichtigern Gegenstand ein frei gewählter Ausschuß Bericht

[1] Eines der Lichter im Concil zu Basel in seiner Concordantia Catholica L. II. c. 5.

[2] In den Akten der Bisthumssynode zu Constanz vom J. 1567 heißt es: Praesidens (Cardinalis et Episcopus) cuilibet vestrum dat et concedit liberam facultatem dicendi et proponendi, quae — utilia et necessaria judicaveritis p. 257.

und Gutachten erstatten müsse, bevor er in den Sitzungen zur Berathung und Abstimmung gebracht wird. Jeder, der darüber ausführlich zu sprechen willens ist, hat es vor der Sitzung dem Vorsitzenden (oder dem Promotor der Synode, von welchem weiter unten die Rede seyn wird), anzuzeigen, damit er dann von ihm zum Vortrag aufgerufen werde.

Der wesentlich sittlich-religiöse Zweck der Synode verlangt, daß Alles von ihr fern gehalten werde, was durch zeitliche Privatinteressen Leidenschaften ins Spiel bringen, was durch Erregung persönlicher Eitelkeit oder anderer selbstsüchtiger Triebfedern die brüderliche Eintracht und Zusammenwirkung der Mitglieder der Versammlung stören oder trüben könnte. Nicht auf vieles Reden, sondern auf die Gründlichkeit, Besonnenheit und Umsicht des Gesprochenen, nicht auf den Schimmer der Rede, sondern auf das Gewicht ihrer Gründe kommt es hier an, wo es sich nicht um Förderung weltlicher Vortheile, sondern der sittlich-religiösen Ordnung und Gesinnung handelt.

Von der Redseligkeit und der Begierde, durch Reden zu glänzen, oder seine Person geltend zu machen, wären die Mitglieder mit wohlwollendem Ernst abzumahnen, und sie sollten sich zur Enthaltsamkeit hievon selbst brüderlich untereinander verständigen. [1]

[1] Philipp. II. 3.

Das Dringen des jetzigen Zeitgeists auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Interessen des gesellschaftlichen Lebens hat hin und wieder den Wunsch aufgeregt, daß auch die Sitzungen der Synoden öffentlich gehalten würden. Allein so wenig die Synoden Ursache haben, sich in das Dunkel des Geheimthuns zu hüllen oder das helle Tageslicht zu scheuen, so würde doch die Oeffentlichkeit ihrer Berathungen selbst dem Zweck mehr hinderlich als förderlich seyn. Die ganz eigene Natur der meisten Gegenstände erlaubt hier nicht wohl, die Verhandlung einem gemischten Publikum zur Schau zu stellen, in welchem viele durch ihre Sinnesart oder Unkunde wenig geeignet sind, sie gehörig aufzufassen und zu würdigen, und daher leicht Anlaß nehmen könnten, eine unrichtige Vorstellung von den Arbeiten der Synode aufzufassen und zu verbreiten. Auch wäre es höchst ungeziemend, die Redner in der Synode in Versuchung zu führen, in ihren Vorträgen nach dem Beifall der Menge oder nach eitler Celebrität zu angeln. Alles Theatralische, alles Streben nach Effektmachen bleibe von einer so ehrwürdigen Versammlung fern!

Jeder Rangstreit in einer so heiligen Versammlung würde die Erbauung stören. In den großen Concilien zu Pisa, Constanz und Trient wurde solchem zum voraus durch die Bestimmung begegnet, daß der Sitz, den ein Mitglied einnehme, niemand zum Vortheil oder Nachtheil gereichen soll. Dieß verdient

auch in allen Bisthumssynoden Nachahmung.[1] Nur geziemt es sich, daß den Mitgliedern des Domkapitels die nächsten Sitze um den vorsitzenden Bischof angewiesen werden, wenn gleich hier nicht das Domkapitel, sondern die Synode den Senat des Bischofs bildet.

Die Ordnung fordert, daß kein Mitglied ohne besondern Urlaub des Bischofs von der Synode sich entfernen oder sie vor ihrem feierlichen Schluß und der Unterzeichnung ihrer Akten und Beschlüsse verlassen dürfe.

Zur Handhabung und Förderung der Ordnung ist es dienlich, daß schon in der ersten Sitzung ein eigener Promotor als Wächter dafür von der Synode gewählt werde, der mit Nachdruck und Unparteilichkeit darauf dringe, daß der Geschäftsgang nach Vorschrift eingehalten und jedes Hinderniß, jede Störung fern gehalten oder beseitigt werde. Er hat insbesondere jeden zum Vortrag oder zur Stimmgebung aufzurufen.[2]

Bei aller Redefreiheit der Mitglieder der Synode,

[1] So geschah es auch in der Synode, welche der Kardinal und Bischof zu Constanz im J. 1567 hielt und die 188 Mitglieder zählte, unter denen sich viele Prälaten und Aebte, auch Prokuratoren von Aebtissinnen befanden. S. die Akten dieser Synode in dem Buch Constitutiones et Decreta Synodalia, die er herausgab (Dillingen, 1569), S. 250.

[2] Der Bischof schlägt zu dieser Stelle vor. Am besten ist, wenn er zwei oder drei geeignete Glieder vorschlägt, aus denen er der Synode die Wahl überläßt.

bei der größten Freiheit ihrer geistigen Bewegung bleibt doch immer der Bischof ihr gesetzlicher und anerkannter Mittelpunkt, von welchem Licht und Leben über sie ausströmen soll und auch ausströmen wird, wofern in seiner Persönlichkeit mit klarer Einsicht aufrichtiges Wohlwollen sich vereinigt. Das liebreiche Wort eines verehrten Oberhirten vermag viel. Seine freundliche Ansprache gewinnt auch den Spröden und Widerhaarigen. Seine Milde, seine Sanftmuth, seine Gelassenheit zügelt den Ungestümen, beschämt den von sich Eingenommenen. Sein Wort der Aufmunterung zum Guten und zur Beharrlichkeit im Guten wirkt begeisternd. Nicht vergebens ertönt seine Mahnung zur Versöhnlichkeit. Und sein Ausdruck herzlichen Bedauerns, wo zur Abstellung gewisser Mißstände seine Macht seinem Willen nicht gleichkömmt, ist Balsam für die Wunde derer, die es schmerzt, sie noch nicht ganz beseitigt zu sehen. Schon der redliche Wunsch des Bischofs, daß Abhülfe auch da ermöglicht werde, wo er noch keine Aussicht dafür zu bieten vermag, hält manchen Gutgesinnten aufrecht und schirmt ihn vor Mißmuth und Verzagtheit. Je liebreicher der Bischof sich gegen seine Amtsgehülfen ausspricht, desto höher wird ihr Zutrauen sich steigern und um so schönerer Früchte wird die Synode sich erfreuen. An der Sonne der Liebe und des Vertrauens müssen sie reifen.

XVI.

In welcher Form hat die Schließung der Synode und die Kundmachung ihrer Beschlüsse zu geschehen und welche Fürsorge ist für ihre Vollziehung zu treffen?

So wie der Bischof die Synode beruft und eröffnet, so kommt es auch ihm zu, sie zu schließen und zu entlassen. Wie mit der Eröffnung ist auch mit der Schließung eine kirchliche Feier zu verbinden, bei welcher wie dort die Bitte um den göttlichen Beistand, so hier der Dank für denselben und die Bitte ausgesprochen wird, von oben zur gottgefälligen Vollziehung des Beschlossenen gekräftigt zu werden. [1]

Es ist angemessen, auch dem Herkommen gemäß, daß über die sämmtlichen Verhandlungen jeder Sitzung von ein Paar gewählten Sekretären (Schriftführern) der Synode eine genaue Aufzeichnung gefertigt, daß diese öffentlich verlesen und von der Versammlung genehmigt werde.

Am Schluß der Synode werden alle Mitglieder zur Unterzeichnung der sämmtlichen Akten und der gefaßten Beschlüsse aufgerufen. [2]

Die Kundmachung (**Promulgatio**) der Beschlüsse

[1] Ein hiefür im Ganzen völlig passendes Gebet enthält das Römische Pontifical S. 447 ff. (in Nickels Uebersetzung Th. III. S. 191.)

[2] Benedicti XIV. De Synod. dioec. L. XIII. c. 2.

oder Satzungen der Synode [1] haben von dem Bischof zu geschehen. Sie werden vom Bischof als das Ergebniß der gemeinsam gepflogenen Berathung und der gemeinsamen Gutheißung bekannt gemacht. [2] Vom Bischof ist zugleich anzuordnen, welche Beschlüsse den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden sind. Die Verhandlungen und Beschlüsse sind durch den Druck zu veröffentlichen und jedem Vorstand einer geistlichen Körperschaft, jedem Pfarrer, Curator und Hülfspriester ein Exemplar zuzustellen. Ein solches ist in jedem Dekanats-, Stifts- und Pfarrarchiv und bei den Akten jeder Kirchenpfründe aufzubewahren.

Die Beschlüsse erhalten verbindende Kraft durch ihre rechtmäßige Kundmachung. Dazu ist keine vorherige Bestätigung weder des Metropoliten noch des päpstlichen Stuhls erforderlich, indem der Bischof und seine Synode nur die ihnen von selbst zukommende Gewalt und Vollmacht ausüben. [3] Dem kirchlichen

[1] Statuta, Constitutiones. Benedictus XIV. a. a. O. L. I. c. 3. p. 3. 4. 5.

[2] Die Form, worin die Synodalbeschlüsse mehrentheils abgefaßt sind, beweist, daß sie als das Werk der Synode nicht bloß des ihr Vorsitzenden betrachtet werden wollen. Sacri Synodi (Vel Concilii) autoritate praecipimus, interdicimus; Statuit, praecipit Sancta Synodis. Bischof Jakob von Constanz machte die Beschlüsse der von ihm im J. 1609 abgehaltenen Synode (es war die letzte in diesem Kirchsprengel) der Geistlichkeit mit den Worten kund: „Empfanget anmit die Gesetze, die ihr mit uns beschlossen und gutgeheißen habt!“

[2] Selbst gemäß dem Concil von Trient. Vergl. Bene-

Verband ist es aber gemäß, daß die gedruckten Synodalakten dem Metropoliten und den andern Bischöfen der Kirchenprovinz mitgetheilt werden.

Die Bisthumssynode hat jedesmal vor ihrem Schluß eine dem Umfang der Diöcese angemessene Zahl von Synodalzeugen (testes Synodales) zu wählen, die in der Zwischenzeit bis zur Abhaltung der nächsten Synode über die Vollziehung und Beobachtung der kund gemachten Beschlüsse zu wachen, den Bischof nöthigenfalls zur Betreibung derselben zu veranlassen und in der nächsten Synode Bericht über ihre Amtsführung und deren Erfolg abzulegen haben. [1]

Auch sind von der Synode diejenigen Personen, die unter der Aufsicht und Leitung des Bischofs die Prüfungen wegen Aufnahme in die geistlichen Convikte und Seminare, wegen der Zulassung zu den heiligen Weihen und wegen der Befähigung zur Bewerbung um Kirchenstellen zu besorgen haben (die Examinatores Synodales) zu erwählen und zu bestellen.

Gemäß einer preiswürdigen Anordnung des Con-

dicti XIV. De Syn. dioc. L. XIII. c. 3. Binterim, Geschichte der deutschen Concilien. I. 220. Jeder Bischof findet bei dem Bericht, den er alle fünf Jahre über den Zustand seines Sprengels an den päpstlichen Stuhl erstattet (Relatio ad limina Apostolorum), die beste Gelegenheit, auch über das Ergebniß seiner Synoden zu berichten.

[1] Benedicti XIV. De Syn. dioc. L. IV. c. 3.

[2] Concil. Trident. Sess. XXIV. de ref. c. 18. Benedicti XIV. De Syn. dioc. L. IV. c. 7.

Concils von Trient (Sess. XXIII. c. 18) sind ferner in jedem Bisthum einige dafür besonders gemeinschaftete Personen aus dem Klerus zu bestellen, welche zur wachsamen Sorge für das sittlich-religiöse Wohl, die gute Einrichtung und das ökonomische Gedeihen der Seminare besonders verpflichtet wären. Dieses Curatorium, dessen Glieder theils vom Bischof, theils von seinem Domkapitel, theils von der Synode ernannt würden, wären verbunden, die Seminare von Zeit zu Zeit zu besuchen und von ihrem Zustand sich genau zu unterrichten, darüber dem Bischof und seiner Zeit auch der Synode mit Gutachten zu berichten, auch der jährlichen Abhör der Rechnung über ihre ökonomische Verwaltung beizuwohnen. [1]

Endlich hat auch die Synode vor ihrer Schließung zur Wahl der Synodalrichter (Judices delegati in partibus), das ist derjenigen Personen zu schreiten, die nach den canonischen Bestimmungen in jeder Kirchenprovinz, nachdem sie die Bestätigung und Gutheißung des päpstlichen Stuhles erhalten haben, die dritte oder oberste Instanz zur Aburtheilung von Streitigkeiten über kirchliche Disciplinargegenstände bilden sollen. [2]

[1] Vergl. Benedicti XIV. De Syn. dioc. L. V. c. 11.

[2] S. Concilii Basiliensis Decreta bei Gärtner Corp. Juris veter. german. T. I. p. 56 et 57 §. II. et IV. Concil. Trident. Sess. XXV. c. 10 de ref. Kaiserl. Wahlcapitulation Art. XIV. §. 5. Gärtner T. II. p. 71 und 72.

XVII.

Angemessene Mitwirkung der Staatsregierung.

Der Schutz, welchen die Staatsregierung der Kirche und ihren Anstalten verleiht, erstreckt sich insbesondere auch auf ihre Synoden, die die Förderung der sittlich-religiösen Ordnung im Bereiche des kirchlichen Lebens bezwecken.

Da indessen der Staatsregierung daran gelegen seyn muß, daß die Synoden ihren vortrefflichen Zweck, der auch der bürgerlichen Wohlfahrt förderlich ist, wirklich erreiche, und daß jedes äußere Hinderniß in dieser Hinsicht beseitigt bleibe, so kann sie verlangen, daß ihr 1) Zeit und Ort der Versammlung vorläufig bekannt gemacht, und daß sie 2) von allen Verhandlungen und ihren Ergebnissen vollständig in Kenntniß gesetzt werde.

In so ferne Beschlüsse der Synode a) die Verwaltung und Verwendung von Kirchen- und Stiftungsgut betreffen, oder b) öffentliche Handlungen vorschreiben, die mit der äußern Ordnung im Staat in Berührung stehen, bedürfen sie der Gutheißung der Staatsregierung, die jedoch nur dann verweigert werden soll, wenn wichtige, namhaft zu machende Gründe sich entgegenstellen.

Der Staatsregierung muß es auch frei stehen, die Synode mit einem Bevollmächtigten zu beschicken,

theils damit er als Zeuge den Sitzungen anwohne, theils damit er der Synode Anträge vorlegen könne, welche ihr die Regierung in Bezug auf äußerliche Gegenstände des Kirchenwesens zu machen für angemessen erachtet.

Die Gegenwart eines Staatscommissärs kann der Synode selbst nur erwünscht seyn, vorausgesetzt, daß sein Auftrag sich auf die eben bezeichneten Punkte beschränkt, ohne sonst irgend eine amtliche Einmengung in die Verhandlungen selbst anzusprechen. Die Anwesenheit eines umsichtigen, rechtlich und wohlwollend gesinnten Staatscommissärs mit dem so gearteten Auftrag hat für die Freiheit der Verhandlungen nichts Beschränkendes und kann auf die Mitglieder der Versammlung nur einen wohlthuenden Eindruck machen.

Die Synode vergibt ihrer Selbstständigkeit nichts, wenn sie gegen die Staatsregierung das größte Zutrauen an den Tag legt und sie von der Lauterkeit ihrer eigenen Absichten und von ihrem aufrichtigen Wunsch und Bestreben zu überzeugen sucht, durch ihren sittlich-religiösen Einfluß auch das Ansehen der Gesetze und der weltlichen Obrigkeit zum Besten der Gesammtwohlfahrt nach Kräften zu unterstützen. Synoden sind aber ganz vorzüglich vermögend, das heilsame Band der Eintracht und Befreundung zwischen Staat und Kirche zu stärken und zu befestigen.

In Bezug auf die Kosten, welche die Synode erfordert, dürfte wohl auch hin und wieder die Mit-

wirkung des Staats in Anspruch genommen werden müssen. Wo den Bischöfen und Domkapiteln ein ansehnliches Einkommen gesichert ist, werden sie die ihre Personen belangenden Kosten gewiß gern über sich nehmen; was aber die andern Kosten, insbesondere für den anständigen Unterhalt der in die Synode berufenen Mitglieder betrifft, so werden zwar vielleicht die (freilich sehr verschieden ausgestatteten) Kapitelskassen zu einem verhältnißmäßigen Beitrag beigezogen werden können. Der größere Theil der Kosten dürfte aber dem allgemeinen Kirchenfond des Landes, wo ein solcher mit hinreichenden Mitteln besteht, aufgelegt werden. Wo aber dieß nicht thunlich ist, entweder weil ein solcher Kirchenfond abgeht, oder seine Mittel schon durch eine andere Bestimmung erschöpft sind, wird die Staatsregierung einzuladen seyn, ins Mittel zu treten. Diese wird sich auch wohl, besonsonders in Staaten, denen die Einziehung beträchtlicher Kirchengüter die Verpflichtung zu einer billigen Schadloshaltung der Kirche zur Bestreitung ihrer wahren Bedürfnisse aufgelegt hat, einem so billigen Anspruch nicht entschlagen wollen.

XVIII.

Die Bestimmung der Zeitfristen, innerhalb welcher die Bisthums-Synoden künftig regelmäßig abzuhalten wären.

In den ältesten Zeiten war die Abhaltung von Bisthumssynoden ein oder zweimal im Jahre angeordnet.

Noch das Concil zu Basel (Sess. XV.) und später das von Trient (Sess. XXIV. c. 2 de ref.) verordneten ihre alljährliche Abhaltung.

Heutzutage, wo das kirchliche Leben in den Diöcesen besser geordnet und für die gewöhnliche Handhabung und Betreibung dieser Ordnung durch eigene Behörden fürgesorgt ist, dürfte die Absicht der Verordnung von Basel und Trient besser als durch buchstäbliche Befolgung dadurch erreicht werden, daß die regelmäßige Frist von einer Synode zur andern auf drei oder vier Jahre festgesetzt würde.[1] Dabei bliebe immerhin die Ausschreibung einer außerordentlichen Synode für Fälle vorbehalten, wo ein ungewöhnliches Bedürfniß eine solche verlangt.[2]

[1] Und die der Provinzsynoden auf neun oder zehn Jahre.

[2] Die Kirchenpragmatik der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Erzbisthum Freiburg von 1828) spricht sich §. 18 für die Abhaltung der Bisthumssynoden aus, so oft sie für nöthig erachtet würden.

Eine zu oftmalige Wiederkehr der Synode würde leicht eine Erschlaffung des Eifers für ihre Geschäfte veranlassen und eine ihren Erfolg nachtheilige Lauigkeit erzeugen. Sodann erheischt die Ausführung von Beschlüssen, die tiefer ins kirchliche Leben eingreifen, eine längere Zeit, und nur innerhalb einer solchen läßt sich die Zweckmäßigkeit einer Anordnung oder die Nothwendigkeit sie abzuändern oder zu verbessern, durch die Erfahrung mit Zuversicht erproben. Auch erfordert das Gelingen jeder neuen Einrichtung, daß sie mit schon bestehenden in gehörige Verbindung gesetzt werde, und dieß kann von den Synoden am besten geschehen, wenn der Ausführung ihrer Beschlüsse ein etwas längerer Zeitraum gelassen wird.

Eine der edelsten Früchte dieser Versammlungen, wenn sie von Zeit zu Zeit wiederkehren, wird darin bestehen, einen steten Fortschritt in der geistigen Berufsbildung im Seelsorgerstande zu bewirken und einen lebendigen Gemeinsinn und Wetteifer für den Flor und das segensreiche Gedeihen der kirchlichen Anstalten zu unterhalten.

An dem guten Willen und dessen Beharrlichkeit ist das Gelingen jeder noch so zweckmäßigen Einrichtung, zumal in der Kirche, bedingt. Nur die guten Willens sind, die mit kindlichem Sinn den eigenen Willen stets dem göttlichen unterzuordnen bereit sind, erlangen den wahren Frieden, jene heilige Stimmung

des Gemüths, ohne die kein freudiges und anhaltend gedeihliches Wirken in irgend einem gesellschaftlichen Kreis auf Erden, am wenigsten aber in einem kirchlichen, denkbar ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Knode.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wessenberg, Ignaz Heinrich <<von>>,

Die Bisthums-Synode und die Erfordernisse und Bedingungen einer heilsamen Herstellung derselben

Stuttgart ; Tübingen 1849

Conc.c. 63 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393568-2